



An den Grossen Rat

22.1446.01

20.5353.03

WSU/P221446, P205353

Basel, 5. Juni 2024

Regierungsratsbeschluss vom 4. Juni 2024

Ratschlag betreffend Totalrevision des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an Familien mit Kindern

und

Bericht zum Anzug Thomas Widmer-Huber und Konsorten betreffend «eine soziale Wohnpolitik: das Instrument der Mietzinsbeiträge nutzen»

Inhalt

1. Begehren	3
2. Das Wichtigste in Kürze	3
3. Ausgangslage	3
3.1 Das System der Familienmietzinsbeiträge	4
3.2 Familienmietzinsbeiträge im System der harmonisierten Sozialleistungen	5
3.3 Mietbeiträge – zielgerichtete Subjekthilfe und Ergänzung zur Objekthilfe	5
4. Evaluation der Mietzinsbeiträge: Interface-Studie	6
4.1 Ergebnisse und Wirkungen der Mietbeiträge	6
4.2 Wirkungen von Mietbeiträgen an Haushalte ohne Kinder	8
5. Eckpunkte der Totalrevision des Mietbeitragsgesetzes	10
6. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	11
7. Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen	12
Erläuterungen zum Titel	12
Erläuterungen zum Ingress	12
Erläuterungen zu § 1 Zweck und Gegenstand	12
Erläuterungen zu § 2 Wohnsitz	13
Erläuterungen zu § 3 Anspruch und Festsetzung des Mietbeitrags	13
Erläuterungen zu § 4 Beginn und Ende des Anspruchs	14
Erläuterungen zu § 5 Belegung der Wohnungen	14
Erläuterungen zu § 6 Sicherstellung der bestimmungsgemässen Verwendung	15
Erläuterungen zu § 7 Subsidiarität	15
Erläuterungen zu § 8 Anspruch von Haushalten mit Kindern	16
Erläuterungen zu § 9 Überwiegender Aufenthalt mindestens eines Kindes in der Wohnung	16
Erläuterungen zu § 10 Anspruch von Haushalten ohne Kinder	17
Erläuterungen zu § 11 Altersgrenze	17
Erläuterungen zu § 12 Mitwirkung beim Vollzug	18
Erläuterungen zu § 13 Meldepflicht bei geänderten Verhältnissen	18
Erläuterungen zu § 14 Rückerstattung und Erlass	18
Erläuterungen zu § 15 Bearbeiten von Personendaten	18
Erläuterungen zu § 16 Rechtsmittel	18
Erläuterungen zu § 17 Vollzug und Ausführungsbestimmungen	19
Erläuterungen zu § 18 Übergangsbestimmungen	19
Änderung anderer Erlasse	19
8. Anzug Thomas Widmer-Huber und Konsorten betreffend eine soziale Wohnpolitik: das Instrument der Mietzinsbeiträge nutzen	19
8.1 Einleitende Bemerkung	20
8.2 Zu den einzelnen Fragen	20
9. Finanzielle Auswirkungen	21
10. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung	22
11. Antrag	22

1. Begehr

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, die vorgelegte Totalrevision des Gesetzes über die Mietzinsbeiträge an Familien mit Kindern (Mietbeitragsgesetz, MBG) zu genehmigen. Der Titel des neuen Erlasses soll «Gesetz über die Ausrichtung von Mietbeiträgen» heißen.

Gleichzeitig beantragen wir Ihnen, den am 18. November 2020 an den Regierungsrat überwiesenen und am 6. Dezember 2022 stehenden gelassenen Anzug Thomas Widmer-Huber und Konsorten betreffend «eine soziale Wohnpolitik: das Instrument der Mietzinsbeiträge nutzen» als erledigt abzuschreiben.

2. Das Wichtigste in Kürze

Mit dem vorliegenden Ratschlag soll in Erfüllung des Anzugs Widmer-Huber und Konsorten dargelegt werden, wie das Begehr in Form einer Totalrevision des heutigen Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an Familien mit Kindern (Mietbeitragsgesetz, MBG) erfüllt werden kann.

In Zusammenarbeit mit dem Beratungsunternehmen Interface¹ wurde das heutige System der Familienmietzinsbeiträge auf seine Wirksamkeit hin überprüft und eine Öffnung der Mietbeiträge für Haushalte ohne Kinder evaluiert. Die Analysen von Interface erbrachten, dass das heutige System der Mietbeiträge wirksam ist und die sozialpolitischen Ziele erreicht. Ebenso konnten die Untersuchungen aufzeigen, dass eine Erweiterung der Mietbeiträge auf Haushalte mit geringen Einkommen ohne Kinder die sozialpolitischen Ziele, u.a. die gezielte Entlastung armutsgefährdeter Haushalte bei gleichzeitigem Erhalt von Arbeitsanreizen, erfüllt werden. Mit der Zielgruppenerweiterung kann die Verfassungsbestimmung «Recht auf Wohnen» der baselstädtischen Kantonsverfassung wirksamer umgesetzt werden, ohne die Entscheidungen der Akteurinnen und Akteure auf dem Wohnungsmarkt einzuschränken. Das Instrument der Mietbeiträge ist ein zielführendes und präventives Instrument, um die finanzielle Situation armutsgefährdeter Haushalte zu entspannen.

Für die Erweiterung der Anspruchsberechtigung auf Haushalte ohne Kinder ist eine Totalrevision des MBG notwendig, welche hiermit vorgelegt wird. Die vorgeschlagenen Massnahmen haben Mehrkosten von rund 5 Mio. Franken jährlich zur Folge (s. Kap. 9).

3. Ausgangslage

Gemäss Bundesamt für Statistik (BFS) sind im Jahr 2022 schweizweit rund 702'000 Personen respektive 8.2% der Gesamtbevölkerung von Armut betroffen.² Wie längst bekannt ist, sind verschiedene Bevölkerungsgruppen ungleich von Armut betroffen. Die weitaus grösste Gruppe (417'000 Personen) lebt in Ein- und Zweipersonenhaushalten ohne Kinder. Alleinerziehende Elternteile mit ihren Kindern sowie Personen ohne nachobligatorische Schulbildung sind relativ am stärksten von Armut gefährdet bzw. betroffen. Ausserdem von Armut betroffen sind sogenannte «Working Poor», also Personen, welche einer Erwerbstätigkeit nachgehen, deren erwirtschaftete Einkommen jedoch nicht bzw. nur knapp ausreichen. Die Armutssquote bei den Erwerbstätigen lag 2022 gemäss BFS bei 3.8%.³ Diese Personen und Familien, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, aber dennoch Schwierigkeiten haben, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, sind aufgrund von niedrigen Löhnen und/oder begrenzten Arbeitsstunden von Armut betroffen oder armutsgefährdet. Working Poor sind oft in einem Kreislauf der Armut gefangen, da sie möglicherweise nicht über die Ressourcen verfügen, um sich aus ihrer Situation zu befreien. Die Mietzinserhöhung aufgrund des steigenden Referenzsatzes wird die Kaufkraft von Armutsbetroffenen nochmals verringern.

¹ Evaluation Familienmietzinsbeiträge Basel-Stadt, Luzern, 2. Mai 2016: <https://www.bs.ch/publikationen/asb/evaluation-fami-2016.html>, und Evaluation und Ausweitung Familienmietzinsbeiträge Basel-Stadt, Luzern, 29. September 2022: <https://www.bs.ch/publikationen/asb/evaluation-fami-2022.html>.

² <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/querschnittsthemen/wohlfahrtsmessung/alle-indikatoren/gesellschaft/armutsquote.html>, letzter Aufruf 09.04.2024.

³ Idem.

Das sozialpolitische Transfersystem bezweckt neben der Existenzsicherung auch die Bekämpfung von Armutssfolgen. Das Recht auf Wohnen nimmt dabei aufgrund der existenziellen Bedeutung eine Sonderstellung ein. Die Wohnung ist der Lebensort für die Befriedigung elementarer Bedürfnisse nach Sicherheit, Schutz, Erholung und Intimität. Entsprechend ist das Bedürfnis nach privatem Wohnraum ein zentrales Anliegen der Menschen. Bund und Kantone haben das Wohnen verfassungsrechtlich geschützt. Die Kantonsverfassung (KV) von Basel-Stadt enthält Bestimmungen zur sozialen Sicherheit und zur Wohnungsversorgung. Insbesondere Art. 41 KV schreibt vor, dass «die öffentliche Hand für eine ausreichende und den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechende Wohnungsversorgung sorgt und dabei auf die besonderen Bedürfnisse von Familien, älteren Menschen und Personen mit Behinderungen Rücksicht nimmt». Darüber hinaus wird in Art. 42 KV das Recht auf soziale Sicherheit und Unterstützung betont, um allen Menschen ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen.

Ein weiteres Ziel der Sozialpolitik stellt die nachhaltige Ablösung von der Sozialhilfe dar. Neben der beruflichen (Re-)Integration und entsprechenden Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen können Mietbeiträge hier eine weitreichende und auch präventive Wirkung einnehmen und zur Linderung der bereits bestehenden Armutslage beitragen sowie die Sozialhilfeabhängigkeit verhindern.

3.1 Das System der Familienmietzinsbeiträge

Der Kanton Basel-Stadt gewährt unter bestimmten Voraussetzungen Mietbeiträge für Familien in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen. Sie bilden Teil des Systems der harmonisierten Sozialleistungen im Kanton Basel-Stadt und sind im Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an Familien mit Kindern (Mietbeitragsgesetz, MBG, SG 890.500) sowie der zugehörigen Verordnung zum Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an Familien mit Kindern (Mietbeitragsverordnung, MIVO, SG 890.520) geregelt. Anspruch auf Mietbeiträge können Familien in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen geltend machen. Es muss mindestens ein minderjähriges oder sich in Erstausbildung befindendes Kind unter 25 Jahren im gleichen Haushalt leben. Grundvoraussetzung für den Bezug ist der Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt, wobei das Gesetz eine Wohnsitzdauer von 5 Jahren ohne Unterbruch verlangt. Es genügt, wenn eine Person bzw. ein Elternteil diese Bedingung erfüllt.

Die Höhe des Mietbeitrages ist bedarfsabhängig ausgestaltet, d.h. abhängig vom massgeblichen Einkommen (entspricht ca. dem Nettoeinkommen inkl. anrechenbarem Vermögensanteil) und dem Nettomietzins (vgl. dazu die Mietbeitragstabelle im Anhang). Die Wohnnebenkosten werden in Form von Pauschalen in Abhängigkeit von der Wohnungsgröße berücksichtigt. Personen mit einem massgeblichen Jahreseinkommen, das über der definierten Einkommensgrenze liegt, erhalten keine Mietbeiträge. Im Gesetz sind Mindestmietzinsgrenzen definiert, welche den Anspruch begründen, sowie Höchstmietzinsgrenzen, welche bei Überschreiten als maximal massgebender Mietzins gelten. Die Höhe der Mietbeiträge liegt zwischen 50 und 1'000 Franken pro Monat.

Ende 2023 wurden 2'190 Haushalte respektive 8'000 Personen mit Familienmietzinsbeiträgen unterstützt. Die Ausgaben hierfür lagen im Jahr 2023 bei 12 Mio. Franken oder durchschnittlich 1'528 Franken pro Person, respektive 5'488 Franken pro Haushalt. Bei rund 35 Prozent der unterstützten Haushalte handelte es sich um Einelternfamilien.

Die finanzielle Belastung durch die Wohnkosten ist bei Armutsbetroffenen im Vergleich zu nicht Armutsbetroffenen anteilmässig signifikant höher. Durch ihre geringe finanzielle Ausstattung ist für viele armutsbetroffene Personen der Zugang zu Wohnraum erschwert. Das System der Mietbeiträge ist sehr zielgerichtet und entlastet Familien in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen dort, wo regelmäßig vergleichsweise hohe, zwingende Kosten anfallen. Dabei erhöht die Leistung als echte Subjekthilfe die Wahlfreiheit der Begünstigten; sie entscheiden, wo und wie sie wohnen und haben dabei ein höheres Budget zur Verfügung, ohne dass die Vermieterschaft darüber informiert ist. Die Leistung wird zudem periodisch an die tatsächlichen Gegebenheiten, d.h. zum Beispiel Einkommensveränderungen oder Veränderungen im Haushalt angepasst und bietet somit

Gewähr dafür, dass sie jenen bedarfsgerecht zu Gute kommt. Damit stellen die Mietbeiträge eine wertvolle Ergänzung zur objektbezogenen Wohnraumförderung des Kantons Basel-Stadt dar, von welcher nicht alle Haushalte mit bescheidenen Einkommen profitieren können und auf welche kein gesetzlicher Anspruch besteht.

3.2 Familienmietzinsbeiträge im System der harmonisierten Sozialleistungen

Die Mietbeiträge sind seit 2009 im System der harmonisierten und koordinierten bedarfsabhängigen Sozialleistungen gemäss dem Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen vom 25. Juni 2008 (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG; SG 890.700) eingebettet. Diese kantonalen Sozialleistungen werden in einer festen Reihenfolge für die Einkommensberechnung aufeinander abgestimmt, sodass weder Lücken noch Zirkelberechnungen entstehen. Dabei folgen die Mietbeiträge auf die am Anfang der Reihe stehenden Alimentenbevorschussungen. So werden bei der Ermittlung des für die Mietbeiträge massgeblichen Einkommens nebst dem individuellen anrechenbaren Einkommen der Haushaltseinheit (bestehend aus den Einkommen, Sozialabzügen und anderen Bestandteilen) auch die vorgelagerten Alimentenbevorschussungen berücksichtigt. Nach den Mietbeiträgen folgen die Prämienverbilligungen und anschliessend die Tagesbetreuungsbeiträge, welche jeweils die vorgelagerten Leistungen berücksichtigen.

3.3 Mietbeiträge – zielgerichtete Subjekthilfe und Ergänzung zur Objekthilfe

Die Evaluationsstudie im Jahr 2016 durch die Firma Interface Politikstudien Forschung Beratung⁴ hat aufgezeigt, dass die Familienmietzinsbeiträge mehrheitlich Familien im unteren Einkommensbereich, jedoch auch direkt ausserhalb der Sozialhilfe, zu entlasten vermögen und somit auch subsidiär zu anderen Transferleistungen wirken. Die Mieten der begünstigten Haushalte werden im Durchschnitt um 30 Prozent reduziert und somit die Haushaltsbudgets wesentlich entlastet. Die Studie wies nach, dass die Beiträge explizit nicht zu Anreizen führen, möglichst teure Wohnungen zu wählen (und somit die Grenze des anrechenbaren Mietzinses auszuschöpfen) und keine negativen Arbeitsanreize zur Folge haben, sondern im Gegenteil das verfügbare Einkommen mit steigendem Bruttoeinkommen auch zunimmt. Zudem wurde dargelegt, dass 16 Prozent der unterstützten Haushalte bei Wegfall der Mietzinsbeiträge auf Sozialhilfe angewiesen wären. Gesamthaft kam die Studie zum Schluss, dass die Konzeption, der Vollzug und die Leistungen der Mietzinsbeiträge zielgerichtet, wirtschaftlich und wirksam sind.

Der Kanton fördert mittels direkter und indirekter Objekthilfe preisgünstigen Wohnraum. Die Förderung erfolgt insbesondere durch Massnahmen zur Förderung des gemeinnützigen Wohnraumangebots und von Wohneigentum, durch Information und Beratung sowie durch eine gezielte Aufwertung des Wohnumfeldes. Der Kanton stellt ausserdem als Vermieter kostengünstigen Mietwohnraum zu Gunsten von besonders benachteiligten Personen bereit.

Von diesen Objekthilfen können jedoch nicht alle auf dem Wohnungsmarkt benachteiligten Haushalte profitieren. Im Gegensatz dazu gewährt das Instrument der Mietzinsbeiträge sämtlichen anspruchsberechtigten Haushalten einen unmittelbaren, individuellen Rechtsanspruch auf bedarfsabhängige Subjekthilfen. Auf Antrag erhalten sie – sofern sie die Anspruchskriterien erfüllen – ab dem Folgemonat eine substantielle Entlastung ihres Haushaltsbudgets, ohne in ihrer Wahlfreiheit auf dem Wohnungsmarkt eingeschränkt zu werden. Vielmehr werden ihre Chancen und Möglichkeiten auf dem Wohnungsmarkt unmittelbar und massgeblich verbessert.

⁴ Evaluation Familienmietzinsbeiträge Basel-Stadt, Luzern, 2. Mai 2016: <https://www.bs.ch/publikationen/asb/evaluation-fami-2016.html>, und Evaluation und Ausweitung Familienmietzinsbeiträge Basel-Stadt, Luzern, 29. September 2022: <https://www.bs.ch/publikationen/asb/evaluation-fami-2022.html>.

4. Evaluation der Mietzinsbeiträge: Interface-Studie

Um die im Anzug Thomas Widmer-Huber aufgeworfenen Fragestellungen beantworten zu können, hat das Amt für Sozialbeiträge eine Neuauflage der Interface-Studie⁵ von 2016 in Auftrag gegeben, dies mit der Erweiterung um die Frage nach den Wirkungen von Mietbeiträgen für Haushalte ohne Kinder. Teile der Ergebnisse der Studie werden im Folgenden zusammengefasst.

4.1 Ergebnisse und Wirkungen der Mietbeiträge

Die Konzeption der Familienmietzinsbeiträge sieht vor, dass im Kanton Basel-Stadt wohnhafte Familien mit Kindern und tiefem Einkommen bei ihren ständigen Kosten entlastet werden. Seit der Evaluation 2016 bewegten sich die jährlichen Neuanmeldungen für Familienmietzinsbeiträge zwischen 1'000 und 1'200 Haushalten, mit einer Spurze im Jahr 2018. Rund ein Drittel der Anträge müssen durchschnittlich abgelehnt werden. Infolge von Revisionen kam es zu 19 bis 26 Prozent Ablehnungen. Die Gründe dafür haben sich seit 2016 nicht verändert, am häufigsten betraf dies eine Einkommensüberschreitung oder den Auszug aus der Wohnung. Die durchschnittliche Bezugsdauer von Familienmietzinsbeiträgen beträgt 3.4 Jahre. Das Instrument vermag somit auch temporär bei niedrigeren Einkommen zu unterstützen.

Durchschnittlich bezahlen die Beziehenden rund 15'800 Franken Miete pro Jahr (ohne Nebenkosten), dies sind rund 1'320 Franken pro Monat. Ein Vergleich der durchschnittlichen jährlichen Nettomieten der Wohnungen der beziehenden Familien mit den durchschnittlichen jährlichen Nettomieten aller Wohnungen im Kanton Basel-Stadt zeigt jedoch, dass Mietbeiträge beziehende Familien eher in günstigen Wohnungen leben. Damit kann das Argument, Subjekthilfen seien in diesem Bereich preistreibend, eindeutig entkräftet werden.⁶ Die Analyse der ausbezahlten Mietbeiträge in Bezug zu den definierten Maximalmietzinsen zeigt, dass die durchschnittlichen Bruttomieten meist unter dem massgebenden Höchstmietzins liegen. Wo dies nicht der Fall ist, wird der anrechenbare Mietzins plafoniert. Die durchschnittlichen Nettomieten der Mietbeitrags-Bezügerinnen und -Bezüger liegen sogar unter den von der Sozialhilfe vorgegebenen Grenzwerten.

Die Belastung der Haushaltsbudgets durch die Bruttomiete beträgt je nach Familientyp zwischen 24 und 29 Prozent. Die Haushaltsbudgets werden durch die Mietbeiträge wirksam entlastet, indem die Bruttomieten durchschnittlich um 30 Prozent reduziert werden. Die unteren Einkommen werden wie vorgesehen stärker entlastet, das heißt, der Anteil des Mietbeitrags an der Bruttomiete fällt bei ihnen vergleichsweise höher aus. Dank der Mietbeiträge liegt die verbleibende Belastung der Haushaltsbudgets durch die Miete schliesslich noch bei 17 bis 22%.

Zur Analyse der Auswirkungen der Mietbeiträge auf die frei verfügbaren Einkommen⁷ der Haushalte wurden diese mit und ohne Mietbeiträge sowie mit und ohne Prämienverbilligung für die Familientypen «Alleinerziehende Person mit einem Kind» und «Zwei Erwachsene mit zwei Kindern» berechnet. Die folgenden Grafiken (Abb. 1 und 2) zeigen die jeweilige Einkommensentwicklung auf.

In der Studie wurde analysiert, welche und wie viele Haushalte ohne Mietbeiträge, mit/ohne Alimentenbevorschussung und mit/ohne Prämienverbilligung auf Sozialhilfe angewiesen wären. Bei Wegfall alleine des Mietbeitrages, aber mit Belassen der übrigen Leistungen, wären 19 Prozent der aktuell mietbeitragsbeziehenden Haushalte auf Unterstützung durch die Sozialhilfe angewiesen.

⁵ Siehe dazu Fussnote 1.

⁶ Ein preistreibender Effekt der Subjekthilfen im Wohnungsmarkt ist schon aufgrund des anteilmässigen Volumens äusserst unwahrscheinlich: bei einem Mietzinsvolumen von gesamthaft um 1 Mrd. Franken pro Jahr im Kanton Basel-Stadt können die 12 Mio. Franken Familienmietzinsbeiträge nicht als marktverschiebende Kraft wirken.

⁷ Das frei verfügbare Einkommen wird definiert als jenes, welches dem Haushalt unter Berücksichtigung aller Einnahmen abzüglich Steuern, Miete, Krankenkassenprämien und Kosten für Kinderbetreuung zur Verfügung steht.

Abb. 1: Entwicklung des verfügbaren Einkommens – eine alleinerziehende Person mit einem Kind⁸

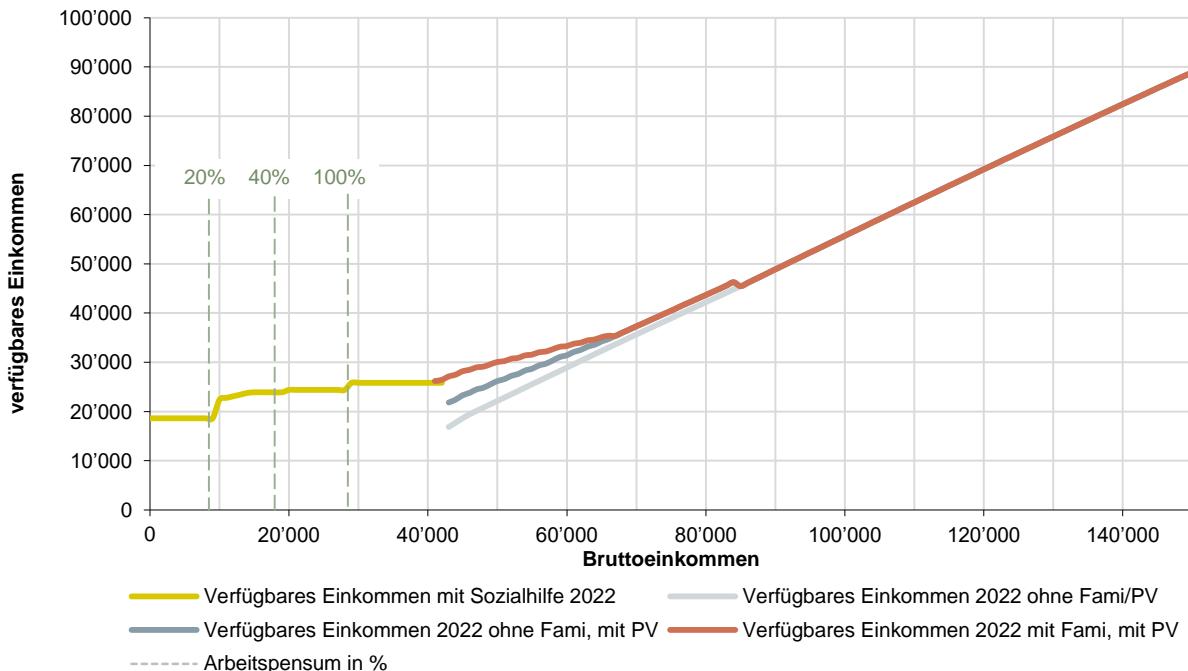
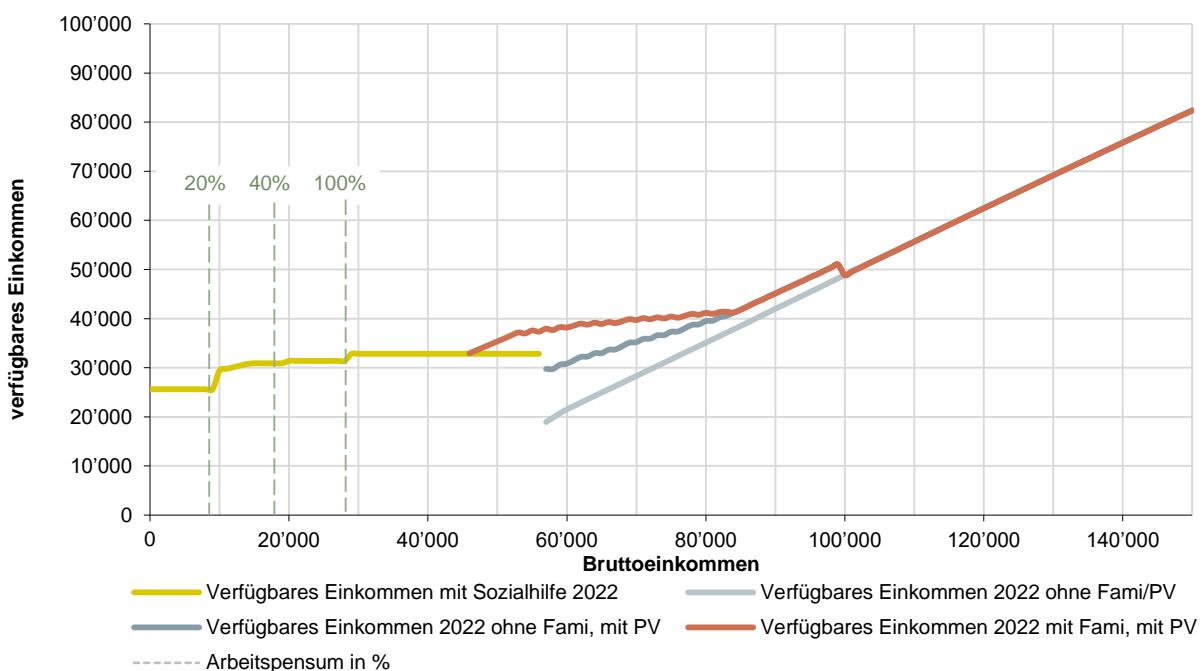


Abb. 2: Entwicklung des verfügbaren Einkommens – zwei Erwachsene mit zwei Kindern.



Für beide Haushaltstypen zeigt sich, dass mit Mietbeitrag und Prämienverbilligung eine frühzeitige Ablösung aus der Sozialhilfe möglich ist, da das verfügbare Einkommen damit über dem Niveau der Sozialhilfe liegt. In der Einkommensentwicklung sind im Fall der Alleinerziehenden lediglich zwei minimale Schwellen sichtbar, jeweils durch den Wegfall des Mietzinsbeitrags bzw. der Prämienverbilligung. Die durch den Wegfall der Prämienverbilligung bedingte Schwelle kann aufgrund von Bestimmungen des Bundesgesetzes⁹ nicht eliminiert werden. Der Arbeitsanreiz besteht jedoch über sämtliche Einkommensbereiche hinweg.

⁸ Quelle Abbildung 1 und 2: Interface GmbH.

⁹ Für Kinder sind die Krankenversicherungsprämien mit der Prämienverbilligung um mindestens 80% zu vergünstigen. Ein «sanfter» Ausstieg aus dem System PV ist somit nicht möglich.

Auch für Familien mit zwei Kindern ist infolge der Mietzinsbeiträge eine frühzeitige Ablösung aus der Sozialhilfe möglich. Die Schwelle beim Austritt aus der Prämienverbilligung fällt etwas höher aus, da zwei Kinderprämien einen grösseren Effekt haben. Dennoch verläuft auch hier die Einkommenskurve im Übrigen kontinuierlich steigend.

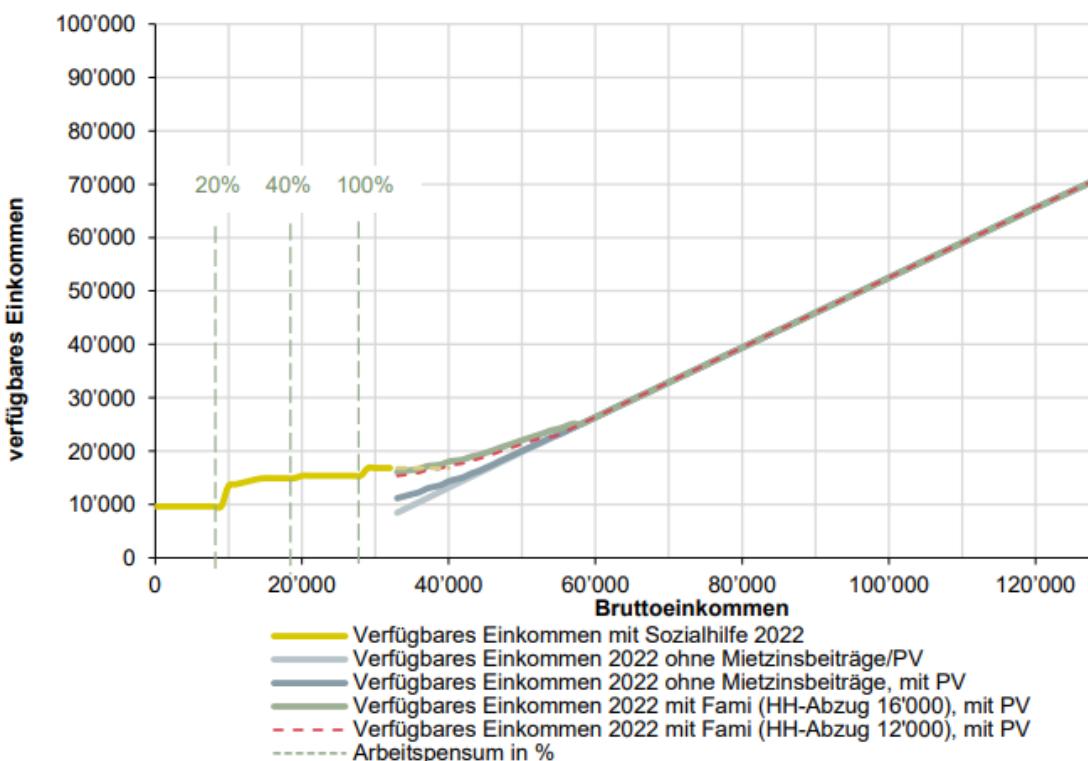
Die Untersuchung zeigt gesamthaft auf, dass die Leistungen Prämienverbilligung und Mietbeiträge im System der harmonisierten Sozialleistungen gut aufeinander abgestimmt sind und die gewünschten sozialpolitischen Effekte für Familien mit bescheidenen Einkommen erzielen.

4.2 Wirkungen von Mietbeiträgen an Haushalte ohne Kinder

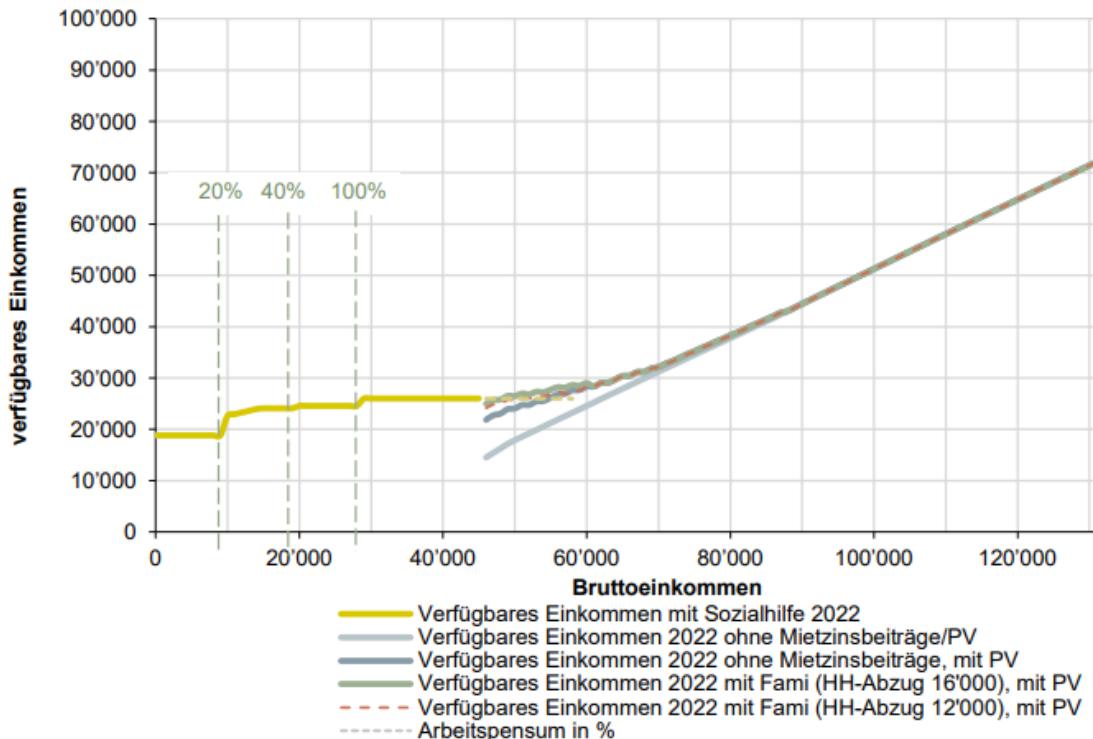
Wie eingangs erläutert sind schweizweit über 400'000 Personen oder 11% der Ein- oder Zweipersonenhaushalte ohne Kinder von Armut betroffen. Bei diesen Haushalten stellt der Mietzins einen Kostenfaktor dar, der das knappe Haushaltsbudget erheblich belastet und bei leicht reduziertem Einkommen zur Sozialhilfeabhängigkeit führen kann. Die Prämienverbilligung als vergleichbare Subjekthilfe, welche für einkommensschwache Bevölkerungsgruppen obligate Kosten zu dämpfen hilft, kommt ebenfalls auch kinderlosen Personen zugute und bemisst sich proportional an den zu tragenden Lasten und unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse.

Um die potenzielle Wirkung einer Öffnung der Mietzinsbeiträge auch auf Haushalte ohne Kinder zu untersuchen, wurde für die Bevölkerungsgruppe der Ein- und Zweipersonenhaushalte mit Haushaltsgliedern zwischen 25 und 64 Jahren eine Potenzialabschätzung vorgenommen. Dies aufgrund der Einkommensverteilung der entsprechenden Haushalte. Für Ein- sowie für Zweipersonenhaushalte wurde in Anlehnung an die bisherigen Belegungsvorschriften von einer Zweizimmerwohnung ausgegangen. Ebenso wurde eine Analyse des Effekts auf die verfügbaren Einkommen analog des für Familien verwendeten Modells durchgeführt, um die sozialpolitische Wirkung zu evaluieren. Die Ausgestaltung erfolgt subsidiär, d.h. Sozialhilfebeziehende erhalten keine Mietbeiträge.

Abb. 3: Entwicklung des verfügbaren Einkommens – eine alleinstehende erwachsene Person¹⁰



¹⁰ Quelle Abbildung 3 und 4: Interface GmbH.

Abb. 4: Entwicklung des verfügbaren Einkommens – zwei verheiratete erwachsene Personen

Für die Wirkungen der Sozialleistungen Prämienverbilligung und Mietbeiträge für alleinstehende erwachsene Personen mit geringen Einkommen hält die Interface-Studie das Folgende fest: Prämienverbilligung und Mietbeiträge werden im Einkommensbereich ausserhalb der Sozialhilfe entrichtet. Die Einkommenskurven zeigen, dass der Wegfall der Sozialhilfe (bei einem Übertreten der Sozialhilfe-Grenze durch mehr selbst erwirtschaftetes Einkommen) in der heutigen Situation zu einem ausgeprägten Schwelleneffekt von 5'620 Franken führt, welcher ohne Prämienverbilligung sogar über 8'000 Franken betragen würde. Die Mietbeiträge reduzieren die Schwelle auf 1'180 Franken und können so noch einen grösseren Anteil an der Reduktion des Schwelleneffekts leisten als die Prämienverbilligung. Der verbleibende Schwelleneffekt ist zu einem grossen Teil auf Krankenkassenkosten zurückzuführen. Die Mietbeiträge verhindern zudem einen Bruch in der Einkommensentwicklung bei Wegfall der Prämienverbilligung. Es lohnt sich somit in allen Einkommensbereichen, ein höheres Einkommen zu erarbeiten.¹¹

Bei zwei erwachsenen Personen zeichnet sich ein ähnliches Bild. Prämienverbilligung und Mietbeiträge werden ausserhalb des Bereichs der Sozialhilfe entrichtet (ab ca. 45'000 Franken Bruttoeinkommen). Im heutigen System besteht ein grosser Schwelleneffekt an der Grenze zur Sozialhilfe (4'150 Franken), welcher ohne Prämienverbilligung sogar fast dreimal so hoch wäre (11'500 Franken). Mit der Einführung der Mietbeiträge kann die Schwelle auf 1'330 Franken reduziert werden. Bei steigendem Einkommen entsteht nur ein minimaler Schwelleneffekt bei Wegfall der Mietbeiträge und gar keiner bei Wegfall der Prämienverbilligung.¹²

Bezüglich der sozialpolitischen Wirkung der Ausweitung der Mietbeiträge auf Haushalte ohne Kinder kann festgehalten werden, dass diese bei den untersuchten Haushaltstypen zu einer deutlichen Entlastung der tieferen Einkommen führt. Die Mietbeiträge tragen wesentlich zur Reduktion des Schwelleneffekts an der Grenze zur Sozialhilfe bei. Zudem werden durch die Reduktion des Schwelleneffekts massgeblich Eintritte in die Sozialhilfe verhindert. So können die Mietbeiträge

¹¹ Evaluation Familienmietzinsbeiträge Basel-Stadt, Luzern, 2. Mai 2016: <https://www.bs.ch/publikationen/asb/evaluation-fami-2016.html>, und Evaluation und Ausweitung Familienmietzinsbeiträge Basel-Stadt, Luzern, 29. September 2022: <https://www.bs.ch/publikationen/asb/evaluation-fami-2022.html>, S. 34 ff.

¹² Idem. S. 35

auch dem Personenkreis der Working Poor – welche trotz sehr geringer Einkommen keine Sozialhilfe beziehen – zu Gute kommen und deren verfügbares Einkommen stützen und ein Abrutschen in die Sozialhilfe langfristig verhindern.

5. Eckpunkte der Totalrevision des Mietbeitragsgesetzes

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat mit diesem Ratschlag eine Ausweitung der Mietbeiträge auf Haushalte ohne Kinder. Wohnkosten machen einen erheblichen Anteil des Haushaltsbudgets (in der Schweiz durchschnittlich rund 14% des Bruttoeinkommens, in den untersten Einkommensgruppen sogar gut 30% des Bruttoeinkommens¹³) aus und sind auch für finanziell schlechter gestellte Haushalte ohne Kinder schwer zu finanzieren. Diese Haushalte bilden die klare Mehrheit (über 60%) der Armutsbetroffenen oder Armutsgefährdeten. So betrug im Jahr 2022 in der Schweiz die Armutsquote bei Haushalten ohne Kinder 11.2%. Dies im Vergleich zur durchschnittlichen Armutsquote aller Haushalte von 8.2%. Eine differenzierte Ausgestaltung dieser Unterstützungs möglichkeit soll Gewähr dafür bieten, dass diese Leistungen bedarfsgerecht zum Tragen kommen.

Aktuell können nur Haushalte mit Kindern Mietzinsbeiträge beziehen. Wie die Ergebnisse der Interface-Studie zeigen, können Mietbeiträge jedoch auch für Personengruppen ohne Kinder eine beträchtliche Entlastung bieten und die Schwelle beim Austritt aus der Sozialhilfe ganz massgeblich verringern beziehungsweise kann für jene Personengruppen eine Ablösung aus der Sozialhilfe erreicht werden, deren verfügbares Einkommen im Bereich zwischen Eintritt und Austritt aus der Sozialhilfe liegt.

Der Regierungsrat schlägt vor, die Mietbeiträge für Personen ab 25 Jahren und bis zum ordentlichen Rentenalter zu öffnen. Bei jüngeren Personen ist davon auszugehen, dass sie entweder in einer Ausbildung sind und damit zur Haushaltseinheit der Eltern gezählt werden, die bereits heute Mietbeiträge beantragen kann. Für Personen in Ausbildung stehen im Übrigen noch andere Unterstützungsinstrumente zur Verfügung. Junge Erwachsene unter 25 Jahren, die ihre Erstausbildung hingegen bereits beendet haben und trotzdem Mühe haben, sich eine eigene Wohnung zu leisten, sollen mindestens bis zur Vollendung ihres 25. Altersjahrs einen Anreiz haben, sich weiterzubilden, um nicht während ihrer gesamten Erwerbslaufbahn auf Mietbeiträge angewiesen zu sein.

Selbstverständlich sollen auch Personen, die älter als 25 Jahre sind, weiterhin einen uneingeschränkten Anreiz haben, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Daher sollen Personen ohne Kinder grundsätzlich nur dann Mietbeiträge erhalten können, wenn sie voll erwerbstätig sind.

Mit dem Eintritt ins Rentenalter kommt die Bezugsmöglichkeit für Ergänzungsleistungen zur AHV zum Tragen. Bei der Berechnung des Lebensbedarfs im Rahmen der Ergänzungsleistungen wird der Mietzins berücksichtigt, sodass Personen im Rentenalter nicht mehr auf Mietbeiträge angewiesen sind. Dies gilt analog für den Bezug von Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose.

¹³ Vgl. Haushaltsbudgeterhebung des BFS 2017, abrufbar unter <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/einkommen-verbrauch-vermoegen/haushaltsbudget.html>.

6. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Mit Beschluss vom 15. August 2023 genehmigte der Regierungsrat die öffentliche Vernehmlassung zum Entwurf des MBG. Die dreimonatige Vernehmlassungsfrist endete am 23. November 2023 mit dem Eingang von 14 Stellungnahmen.¹⁴

Die Rückmeldungen der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer zeigen eine sehr breite Zustimmung. Besonders positiv bewertet wurde die gezielte Reduzierung der Schwelleneffekte für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, die keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben. Diese Massnahme zielt darauf ab, den Anreiz für einen Verbleib in der Sozialhilfe zu reduzieren und den Eintritt in die Sozialhilfe zu vermeiden. Die geschätzten Kosten werden grösstenteils positiv aufgenommen, wobei einige Teilnehmerinnen und Teilnehmer Erweiterungen durch spezifische Massnahmen vorschlagen.

Kritik wurde vereinzelt an der Festschreibung einer Mindestwohnsitzdauer im Kanton Basel-Stadt geäussert. Einige Vernehmlassungsantworten argumentieren, dass der vorgeschlagene Zeitraum von fünf Jahren für die Lebens- und Familienplanung zu lang sei und die Realität von Trennungssituationen nicht angemessen widerspiegle. Dieser Kritik gegenüber stehen Vernehmlassungsantworten, welche eine längere Festsetzung der Karenzfrist fordern. Der Regierungsrat hält daher am Grundsatz einer Mindestaufenthaltsdauer fest. Ihre konkrete Dauer wird – wie bereits heute – in der Verordnung festgesetzt sein.

Im Vernehmlassungsverfahren wurde mehrfach beanstandet, dass Elternteile für die Ausübung des Besuchsrechts ihrer Kinder auf ein zusätzliches Zimmer angewiesen sind. Um dem Anliegen der Vernehmlassungsantworten entgegen zu kommen, soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass den Haushalten ohne Kinder aber mit Besuchsrechten künftig ein zusätzliches Zimmer gewährt werden kann (höhere Belegungstoleranz).

Ein weiterer Unterschied zwischen einem Haushalt mit Kind und einem Haushalt ohne Kind liegt in der vorgesehenen Berücksichtigung des Haushaltsabzugs. Bei einem Haushalt ohne Kinder beträgt dieser 12'000 Franken, bei Haushalten mit Kindern 24'000 Franken. Dieser Abzug hat einen Einfluss auf den Steigungsparameter: Je höher der Abzug, desto höher der Mietzinsbeitrag. Haushalte ohne Kinder erhalten bei gleichbleibenden Voraussetzungen somit weniger Mietbeiträge als Haushalte mit Kindern. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung, weshalb der jetzt vorgelegte Gesetzesentwurf die Möglichkeit schafft, dass Eltern für die Ausübung des Besuchsrechts auf Antrag denselben Haushaltsabzug erhalten wie der Elternteil, bei dem das Kind gemäss SoHaG zugehörig ist. Damit erhalten beide Elternteile, bei gleichem Lohn und gleicher Wohnung denselben Mietbeitrag.

Die Definition der vollen Erwerbstätigkeit gemäss § 10 wurde in den meisten Stellungnahmen angesprochen. Es wurde gefordert, dass diese analog zur Regelung des hypothetischen Einkommens berücksichtigt wird. Die geplante Regelung sieht eine entsprechende Berücksichtigung vor, sowohl bei der Definition der vollen Erwerbstätigkeit als auch bei der Bestimmung der Einkommenssurrogate und Rechtfertigungsgründe.

Die vorgeschlagene Altersgrenze von 25 Jahren gemäss § 11 wurde mehrfach kritisiert, besonders für Fälle bei denen ein Zusammenleben mit den Eltern aus triftigen Gründen nicht mehr möglich ist. Um diesem Anliegen entgegen zu kommen, wurde neu eine Härtefalllösung in § 11 Abs. 2 vorgesehen.

¹⁴ Gemeinde Riehen, Gemeinde Bettingen, BastA!, GLP, Grüne, LDP, Die Mitte, SP, sowie Caritas beider Basel, Familien-, Paar- und Erziehungsberatung (fabe), IG Wohnen (IGW), JuBe, Anlaufstelle für junge Menschen (Jugendberatung JuAr Basel), Mieterinnen- und Mieterverband Basel, Plusminus Budget- und Schuldenberatung Basel

7. Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen

Da es sich um eine Totalrevision handelt, wird nachfolgend auf einen systematischen Vergleich der neuen Bestimmungen mit den bisherigen verzichtet. Dem Ratschlag beigelegt ist jedoch eine Synopse, welche diesen Bezug sichtbar macht, auch wenn die Reihenfolge der Bestimmungen nicht mehr identisch ist. Mit Blick auf eine kohärente und einheitliche Darstellung der Gesetzesinhalte wurden die bisherigen Paragraphen mit zusammengehörenden Inhalten systematisch zusammengefasst und die inhaltlich neuen Bestimmungen an den passenden Stellen eingefügt.

Erläuterungen zum Titel

Gesetz über die Ausrichtung von Mietbeiträgen (Mietbeitragsgesetz, MBG)

Der Titel «Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an Familien mit Kindern (Mietbeitragsgesetz, MBG, SG 890.500)» vom 21. November 1990 wird geändert in «Gesetz über die Ausrichtung von Mietbeiträgen (Mietbeitragsgesetz, MBG)». Da bisher nur Familien mit Kindern einen Anspruch geltend machen können, muss infolge der Erweiterung des Gesetzes auf Haushalte ohne Kinder der Titel geändert werden. Zugleich wird im Gesetz nicht nur im Kurztitel, sondern auch im Titel, von «Mietbeiträgen» statt von «Mietzinsbeiträgen» gesprochen. Damit kommt noch besser zum Ausdruck, dass die Leistung ein Beitrag an die Mietkosten darstellt, und nicht etwa der Mietzins übernommen wird.

Nachfolgend wird das totalrevidierte MBG mit «MBG» bezeichnet und das bisherige MBG mit «aMBG». Falls auf die bisherige Verordnung zum Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an Familien mit Kindern (MIVO) vom 25. November 2008 verwiesen wird, wird diese mit «aMIVO» bezeichnet.

Erläuterungen zum Ingress

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf § 11 Abs. 2 lit. c der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und in den Bericht der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben],

beschliesst:

Das MBG stützt sich auf § 11 Abs. 2 lit. c der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005. Diese Bestimmung sieht unter anderem Massnahmen vor, damit sich in Basel-Stadt wohnhafte Personen einen ihrem Bedarf entsprechenden Wohnraum beschaffen können, dessen Mietzins ihre finanzielle Leistungsfähigkeit nicht übersteigt.

Erläuterungen zu § 1 Zweck und Gegenstand

¹ Dieses Gesetz bezweckt und regelt die Gewährung von Beiträgen an die Miete (Mietbeiträge) von bedarfsgerechtem Wohnraum gemäss der finanziellen Leistungsfähigkeit der Antragstellenden.

Die Verfassung anerkennt ein Recht auf Wohnen und sieht unter anderem für in Basel-Stadt wohnhafte und angemeldete Personen einen bedarfsgerechten Wohnraum vor, welcher die finanzielle Leistungsfähigkeit nicht übersteigen soll. Diese Subjektförderung ergänzt die in § 34 der Verfassung aufgeführte kantonale Objektförderung wie Raumplanung und Wohnraumförderung und bezweckt so die optimale Umsetzung des verfassungsmässigen Rechts auf Wohnen.

Erläuterungen zu § 2 Wohnsitz

¹ Der Regierungsrat legt für die Anspruchsberechtigung eine Mindestdauer des Wohnsitzes im Kanton fest.

Bei den Mietbeiträgen handelt es sich um eine kantonale und steuerfinanzierte Leistung. Der Anspruch auf Mietbeiträge wird daher an eine Mindestdauer des Wohnsitzes im Kanton geknüpft. Diese Regelung ist bereits im aMBG enthalten. Jedoch wird die bisherige Kann-Vorschrift abgelöst durch die Vorgabe, wonach der Regierungsrat die Mindestdauer in der Verordnung festzulegen hat. Inhaltlich ändert sich nichts, denn gemäss § 3 aMVO muss die Antragstellerin oder der Antragsteller ununterbrochen während mindestens 5 Jahren im Kanton Basel-Stadt Wohnsitz gehabt haben.

Erläuterungen zu § 3 Anspruch und Festsetzung des Mietbeitrags

¹ Die Ermittlung des Anspruchs auf Mietbeiträge richtet sich nach dem massgeblichen Einkommen gemäss § 6 des Gesetzes über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG) vom 25. Juni 2008 der massgeblichen wirtschaftlichen Haushaltseinheit nach § 5 SoHaG.

² Massgebend für die Festsetzung des Mietbeitrags ist ferner der dem Vermieter oder der Vermieterin gemäss Vertrag geschuldete Mietzins (Nettomiete), einschliesslich einer vom Regierungsrat nach Massgabe der Wohnungsgröße festgelegten Pauschale für die Nebenkosten (massgebender Mietzins).

³ Der Regierungsrat regelt die Mietbeiträge für getrennt lebende oder geschiedene Elternteile für die Ausübung des Besuchsrechts.

⁴ Der Regierungsrat legt die Mietzins- und die Beitragsgrenzen fest.

§ 3 MBG fasst die bisherigen, in den §§ 4, 5 und 6 aMBG enthaltenen, materiellen Regelungen zusammen und beschreibt die massgeblichen Anspruchsvoraussetzungen systematisch, strukturiert in den Absätzen 1 bis 3. Bei den im bisherigen § 1 aMBG (Grundsatz) aufgeführten «Leistungen nach Bundesrecht» handelt es sich um Mietbeiträge gemäss dem Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG) vom 4. Oktober 1974, welche gemäss dem Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen (SoHaG) anrechenbar sind (s. Kap. 3.2) und daher nicht nochmals speziell im MBG erwähnt werden müssen.

Abs. 1: Schon § 4 aMBG beschreibt das massgebliche Einkommen der zur wirtschaftlichen Haushaltseinheit gehörenden Personen als zentrales Element, erst § 5 aMBG verweist aber auf das Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen (SoHaG). Mit der neuen Fassung wird klar dargestellt, dass es sich bei den Mietbeiträgen gemäss MBG um eine bedarfsabhängige, kantonale Sozialleistung handelt, welche der Rahmengesetzgebung des SoHaG unterliegt. So regelt das Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen das für die Anspruchsermittlung wesentliche massgebliche Einkommen der wirtschaftlichen Haushaltseinheit für alle harmonisierten Leistungen einheitlich.

Abs. 2: Für die Festsetzung des Mietbeitrages ist wie bisher (§ 4 aMBG) auch der dem Vermieter oder der Vermieterin vertraglich geschuldete Nettomietzins massgebend, einschliesslich einer vom Regierungsrat nach Massgabe der Wohnungsgröße festgelegten Pauschale für die Nebenkosten (massgebender Mietzins). Aus Gründen der Praktikabilität wird von der jährlichen Nettomiete ohne Berücksichtigung der individuellen Nebenkosten ausgegangen, für die Nebenkosten wird vom Regierungsrat eine anrechenbare Pauschale in Abhängigkeit von der Wohnungsgröße festgelegt. Damit wird vermieden, dass nach der jährlichen, definitiven Nebenkostenabrechnung, noch eine Neuberechnung des Mietbeitrages erfolgen muss.

Abs. 3: Diese Bestimmung ermächtigt den Regierungsrat die Mietbeiträge für Elternteile festzulegen, welche zur Ausübung des Besuchsrechts der Kinder ein zusätzliches Zimmer beanspruchen.

Abs. 4: Auf Verordnungsstufe werden auch die Mietgrenzen (inkl. Nebenkostenpauschale) geregelt, so ergibt sich unterhalb der Mindestmiete kein Anspruch und oberhalb der Höchstmiete wird kein höherer Mietbetrag berücksichtigt (bisher § 4 aMBG). Ebenso hat der Regierungsrat wie bisher (§ 6 aMBG) auch die Kompetenz zur Regelung der Beitragsgrenzen, also zur Festsetzung des Mindest- und des Höchstwertes des Mietbeitrages.

Erläuterungen zu § 4 Beginn und Ende des Anspruchs

¹ Falls die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, beginnt der Anspruch auf Mietbeiträge ab dem Folgemonat der Antragstellung.

² Der Anspruch auf Mietbeiträge endet auf das Ende des Monats, in welchem die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Der Anspruch erlischt mit Erreichen des Referenzalters nach Art. 21 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946.

Abs. 1: Bisher war der Beginn des Anspruchs nur auf Verordnungsstufe geregelt (§ 15 aMIVO). Neu soll diese wichtige Bestimmung im Gesetz aufgenommen werden. Dabei wird wie bisher der Anspruchsbeginn auf den Folgemonat der Antragstellung gelegt. Diese Regelung entspricht auch der Regelung bei den harmonisierten Leistungen der kantonalen Prämienbeiträge für die Krankenversicherung (§ 21 GKV).

Abs. 2: Das Ende des Anspruchs war bisher nicht im Gesetz geregelt und erfolgte naturgemäß beim Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen. Diese Regelung findet sich auch bei den Prämienbeiträgen (§ 22 GKV). Wie bisher auch, soll mit dem Erreichen des Referenzalters gemäss AHVG grundsätzlich kein Anspruch mehr bestehen, da bei Bedarf Ergänzungsleistungen mit Berücksichtigung der Mietkosten beantragt werden können. Sollte bei einem Zweipersonenhaushalt nur eine Person das Referenzalter erreichen und kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen bestehen, wird von Amtes wegen ein allfälliger Anspruch für die verbleibende Person geprüft.

Erläuterungen zu § 5 Belegung der Wohnungen

¹ Bei Wohnungen mit mehr als zwei Zimmern, besteht der Anspruch auf Mietbeiträge in der Regel nur, wenn die Zahl der Zimmer diejenige der Mitglieder der Haushaltseinheit gemäss § 5 SoHaG nicht übersteigt.

² Sinkt die Belegung während der Mietdauer, wird der Beitrag vermindert, oder er entfällt ganz.

³ Der Regierungsrat erlässt die näheren Ausführungsbestimmungen insbesondere für die Belegungsregeln bei alleinerziehenden Personen, getrennt lebenden oder geschiedenen Elternteilen für die Ausübung des Besuchsrechts und weiteren bestimmten Personenkreisen.

Abs. 1: Wie bisher (§ 7 aMBG) soll der Anspruch auf Mietbeiträge in der Regel nur bestehen, wenn die Zahl der Zimmer der Wohnung bei mehr als zwei Zimmern, die Zahl der Mitglieder der massgeblichen wirtschaftlichen Haushaltseinheit nach dem Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen (SoHaG) nicht übersteigt. Die Vorschriften zur Belegung sollen dazu dienen, dass keine staatliche Förderung von zu grossen und zu teuren Wohnungen erfolgt. Der unbestimmte Rechtsbegriff «in der Regel» sieht auf Verordnungsebene Ausnahmen vor (vgl. § 4 Abs. 2 aMIVO). So kann bei Alleinerziehenden, bei Eltern mit Besuchsrechten und in weiteren besonderen Situationen von der Regel abgewichen und ein Zimmer mehr gewährt werden.

Abs. 2: Sollte sich im Lauf der Zeit die massgebliche Haushaltseinheit verkleinern, weil beispielsweise die volljährige Kinder die Erstausbildung beendet haben, tritt eine Unterbelegung ein. Daher soll nach einer Übergangsfrist (bisher sechs Monate gemäss § 5 aMIVO) keine Förderung mehr für den verbleibenden Resthaushalt (Eltern) erfolgen. Nach § 8 Abs. 2 MBG soll bei gänzlich aus der Haushaltseinheit gefallenen Kindern eine Prüfung gemäss den Haushalten ohne Kinder erfolgen (vgl. unten).

Abs.3: Diese Bestimmung ermächtigt den Regierungsrat Ausnahmen von der Belegungsregel in Abs. 1 vorzusehen. Wie bisher soll bei alleinerziehenden Personen von der Regel abgewichen werden können (vgl. § 4 Abs. 2 aMIVO). Zudem kann auch bei getrennt lebenden oder geschiedenen Elternteilen für die Ausübung des Besuchsrechts ein Zimmer mehr gewährt werden. Dabei soll die Umsetzung auf Verordnungsstufe so erfolgen, dass unabhängig von der Anzahl Kinder ein zusätzliches Zimmer gewährt wird. Für die Berücksichtigung dieses Zimmers wird die regelmässige Ausübung des Besuchsrechts vorausgesetzt.

Erläuterungen zu § 6 Sicherstellung der bestimmungsgemässen Verwendung

¹ Bieten die anspruchsberechtigten Personen keine Gewähr für eine bestimmungsgemässen Verwendung des Beitrages, kann die Auszahlung vorsorglich eingestellt oder an Dritte angeordnet werden. Der Regierungsrat erlässt die näheren Bestimmungen.

² Der Anspruch auf Mietbeiträge darf weder abgetreten, ver- oder gepfändet, noch mit Arrest belegt oder in die Konkursmasse einbezogen werden. Jede solche Handlung ist nichtig.

Abs. 1: Diese auch schon im bisherigen Recht (§ 9 aMBG) enthaltene Bestimmung garantiert, dass die Auszahlungen nicht zweckentfremdet und zur Bezahlung der Miete verwendet werden. Wie bisher können Auszahlungen an Dritte (zum Beispiel die Vermieterin) angeordnet werden, bei Mietausständen kann die Auszahlung auch vorsorglich bis zur Wiederaufnahme der Mietzahlungen eingestellt werden.

Abs. 2: Analog zu § 8 aMBG darf der Anspruch auf Mietbeiträge weder abgetreten, ver- oder gepfändet werden, noch mit Arrest belegt oder in die Konkursmasse einbezogen werden. Jede solche Handlung ist im Sinne von Art. 22 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 nichtig.

Erläuterungen zu § 7 Subsidiarität

¹ Solange Leistungen nach dem Sozialhilfegesetz vom 29. Juni 2000 ausgerichtet werden, besteht kein Anspruch auf Mietbeiträge.

² Solange Leistungen nach dem Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006 oder nach dem Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG) vom 19. Juni 2020 ausgerichtet werden, besteht kein Anspruch auf Mietbeiträge.

³ Wurden Mietbeiträge für einen Zeitraum ausgerichtet, für welchen nachträglich rückwirkend Ergänzungsleistungen nach ELG oder Überbrückungsleistungen nach ÜLG ausgerichtet werden, so gehen die Ansprüche von der mietbeitragsberechtigten Person im Umfang der ausgerichteten Mietbeiträge auf den Kanton über.

⁴ Der Regierungsrat erlässt die näheren Ausführungsbestimmungen insbesondere zur Regelung bei Ablösungen.

Abs. 1: Solange Leistungen nach dem Sozialhilfegesetz vom 29. Juni 2000 ausgerichtet werden, besteht kein Anspruch auf Mietbeiträge (Subsidiarität). Die bisherige Formulierung von § 10 aMBG wurde griffiger und praxiskonformer formuliert. Da auch die Sozialhilfe Beiträge für die Wohnkosten miteinrechnet, wird eine doppelte Berücksichtigung vermieden.

Abs. 2: Die Leistungen nach dem Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006 und nach dem Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG) vom 19. Juni 2020 rechnen die Wohnkosten bei den anerkannten Ausgaben an. Daher besteht aus Gründen der Subsidiarität beim Bezug von Ergänzungsleistungen oder Überbrückungsleistungen kein zusätzlicher Anspruch auf Leistungen gemäss MBG. Die Koordinationsbestimmung verhindert damit eine doppelte Berücksichtigung der Mietkosten.

Abs. 3: Sollten bisherige Mietbeiträge gemäss MBG durch rückwirkend gewährte Ergänzungsleistungen nach ELG oder Überbrückungsleistungen nach ÜLG abgelöst werden, gehen die Ansprüche von der mietbeitragsberechtigten Person im Umfang der bisher ausgerichteten Mietbeiträge auf den Kanton über (Subrogation). Diese Bestimmung fand sich auch in § 12a aMBG.

Abs. 4: Der Regierungsrat kann die notwendigen Bestimmungen im Falle einer Ablösung erlassen. Dadurch kann ein koordinierter Übergang von der Sozialhilfe, den Ergänzungsleistungen oder den Überbrückungsleistungen zu den Mietbeiträgen und umgekehrt gewährleistet werden.

Erläuterungen zu § 8 Anspruch von Haushalten mit Kindern

¹ Mietbeiträge können an Haushalte mit Kindern gewährt werden.

² Sollten die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Haushalt mit Kindern nicht oder nicht mehr erfüllt sein, erfolgt die Prüfung des Anspruchs hinsichtlich eines Haushaltes ohne Kinder.

³ Der Begriff «Kinder» richtet sich nach den Bestimmungen des SoHaG.

Abs. 1: Wie gemäss dem aMBG können Mietbeiträge an Haushalte mit Kindern gewährt werden, sofern die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Abs. 2: Sollten die sich auf einen Haushalt mit Kindern beziehenden Voraussetzungen nicht vorhanden oder weggefallen sein, wird von Gesetzes wegen geprüft, ob ein Anspruch als Haushalt ohne Kinder besteht. Eine neue Antragstellung ist nicht nötig.

Abs. 3: Der Begriff «Kinder» richtet sich wie bisher nach dem Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen (SoHaG) und bezieht sich auf das zivilrechtliche Kindsverhältnis nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907. Dieser wichtige Grundsatz wird aus Gründen der Klarheit explizit im Gesetz verankert. Damit gehören volljährige Kinder unter 25 Jahren in Erstausbildung (§ 5 SoHaG) zur wirtschaftlichen Haushaltseinheit der Eltern.

Erläuterungen zu § 9 Überwiegender Aufenthalt mindestens eines Kindes in der Wohnung

¹ Als Haushalte mit Kindern gelten massgebliche wirtschaftliche Haushaltseinheiten gemäss § 5 SoHaG mit Kindern, bei welchen sich mindestens ein Kind überwiegend in der elterlichen Wohnung aufhält.

² Ein Kind kann nur einer Haushaltseinheit gemäss § 5 SoHaG zugeordnet werden.

³ Der Regierungsrat kann für besondere Verhältnisse wie Fremdplatzierungen weitere Bestimmungen erlassen.

Abs. 1: Mindestens ein Kind der massgeblichen wirtschaftlichen Haushaltseinheit muss auch tatsächlich überwiegend in der elterlichen Wohnung (Haushalt) leben. Diese Bestimmung befand sich bisher in § 1 aMBG. Nur so kann auch tatsächlich von einer Familie mit Kindern ausgegangen werden. Haushaltseinheiten, bei welchen beispielsweise der Elternteil in einer Zweizimmerwohnung lebt und das einzige Kind in einer Wohngemeinschaft, erfüllen diese Voraussetzung nicht. Allerdings wird dann ein Anspruch für Personen in Haushalten ohne Kinder geprüft.

Abs. 2: Ein Kind kann nur einer elterlichen Haushaltseinheit nach § 5 SoHaG zugeordnet werden. So wird bei getrenntlebenden Eltern das Kind nur einer elterlichen Haushaltseinheit zugeordnet. Diese Bestimmung befand sich bisher in der Verordnung (§ 1 Abs. 3 aMIVO). Dass sie nun im Gesetz verankert werden soll, ändert nichts an der Neuerung in § 3 Abs. 3, wonach der Regierungsrat ermächtigt wird, Mietbeiträge auch für getrennt lebende oder geschiedene Elternteile für die Ausübung des Besuchsrechts zu regeln.

Abs. 3: Bei besonderen Verhältnissen, zum Beispiel bei Fremdplatzierungen der Kinder, kann der Regierungsrat (wie bisher in § 1 aMIVO Abs. 4 und 5) besondere Regelungen erlassen.

Erläuterungen zu § 10 Anspruch von Haushalten ohne Kinder

¹ Mietbeiträge können bei bestehender voller Erwerbstätigkeit an Haushalte ohne Kinder gewährt werden. Der Regierungsrat regelt die Fälle, in denen eine volle Erwerbstätigkeit nicht zumutbar ist.

² Sobald die wirtschaftliche Haushaltseinheit nach § 5 SoHaG um ein Kind erweitert wird, gelten die Bestimmungen für Haushalte mit Kinder.

Abs. 1: Mietbeiträge können auch an Haushalte ohne Kinder gewährt werden, falls die Antragstellenden voll erwerbstätig sind und auch die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Diese Regelung ist strenger als die bestehende Praxis bei allen bedarfsabhängigen Sozialleistungen im Kanton Basel-Stadt. Letztere sieht vor, dass erwachsenen Personen, die weniger als 80% erwerbstätig sind, ein hypothetisches Erwerbseinkommen angerechnet wird, das einem Beschäftigungsgrad von 80% zu einem minimal erzielbaren Lohn entspricht. Statt der Anrechnung eines hypothetischen Einkommens bei einem Beschäftigungsgrad von weniger als 80% soll der Anspruch auf Mietbeiträge ganz entfallen, wenn eine Person ohne Kinder und ohne anerkannten Grund nicht voll (also mindestens 80%) erwerbstätig ist. Der Regierungsrat kann Gründe anerkennen, bei welchen eine volle Erwerbstätigkeit nicht zumutbar ist. Als anerkannte Gründe für einen reduzierten Beschäftigungsgrad sieht der Regierungsrat vor, auf dieselben Erwerbstätigkeitssurrogate¹⁵ und Rechtfertigungsgründe¹⁶ zu verweisen, die bereits für die Bemessung des hypothetischen Einkommens gelten. Dazu gehören beispielsweise Pflichten der Angehörigenpflege, gesundheitliche Einschränkungen, eine Ausbildung, der Aufbau einer selbstständigen Tätigkeit oder ein Alter von über 60 Jahren.

Abs. 2: Sobald aber die wirtschaftliche Haushaltseinheit nach § 5 SoHaG um ein Kind erweitert wird, gelten die Bestimmungen für Haushalte mit Kindern, was von Gesetzes wegen geprüft wird. Eine neue Antragstellung ist nicht nötig.

Erläuterungen zu § 11 Altersgrenze

¹ Zusätzlich zu den anderen Voraussetzungen muss mindestens ein Mitglied der wirtschaftlichen Haushaltseinheit nach § 5 SoHaG 25 Jahre alt oder älter sein, damit der Anspruch gewährt werden kann.

² Der Regierungsrat regelt Ausnahmen zur Altersgrenze nach Abs. 1 in Härtefällen.

Abs. 1: Gemäss § 5 SoHaG richtet sich der Anspruch von jungen Erwachsenen bis 25 Jahre in Erstausbildung nach der Haushaltseinheit der Eltern. Mietbeiträge an Haushalte ohne Kinder werden, bei sonst erfüllten Voraussetzungen, ab 25 Jahren gewährt. Ab diesem Alter kann davon ausgängen werden, dass meist eine Grundausbildung beendet ist und eine gewisse ökonomische Selbstständigkeit besteht. Davor bestehen andere Möglichkeiten der Unterstützung wie zum Beispiel durch Ausbildungsbeiträge und günstigere Wohnformen. Bei einem Zweipersonenhaushalt ohne Kinder muss mindestens ein Mitglied der wirtschaftlichen Haushaltseinheit (§ 5 SoHaG) die Altersgrenze erfüllen.

Abs. 2: Der Regierungsrat regelt auf Verordnungsstufe, in welchen Härtefällen Ausnahmen zur Altersgrenze von 25 Jahren gelten sollen. Damit werden bei spezifischen Lebenssituationen auch Mietbeiträge an Personen vorgesehen werden, die jünger als 25 Jahre alt sind, dies beispielsweise in Fällen, in denen das Zusammenleben mit den Eltern nicht zumutbar ist.

¹⁵ Siehe § 22 Abs. 1 SoHaV.

¹⁶ Siehe § 23 SoHaV.

Erläuterungen zu § 12 Mitwirkung beim Vollzug

¹ Wer Leistungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes beansprucht oder beanspruchen will, muss beim Vollzug unentgeltlich mitwirken und alle zur Abklärung des Anspruches notwendigen Auskünfte erteilen sowie die dazu notwendigen Unterlagen einreichen.

² Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Bestimmungen zur Einstellung und zum Erlöschen des Anspruchs, wenn der Aufforderung zur Überprüfung des Anspruchs nicht Folge geleistet wird.

Abs. 1: Wer Leistungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes beansprucht oder beanspruchen will, muss beim Vollzug unentgeltlich mitwirken und alle zur Abklärung des Anspruches notwendigen Auskünfte erteilen sowie die dazu notwendigen Unterlagen einreichen. Das aMBG kennt keine entsprechende Regelung für diesen wichtigen Vollzugsaspekt.

Abs. 2: Der Regierungsrat erhält die Kompetenz, bei fehlender oder mangelnder Mitwirkung die notwendigen Bestimmungen zur Einstellung und zum Erlöschen des Anspruchs zu erlassen. Eine entsprechende Regelung besteht bisher auf Verordnungsstufe (§ 14 Abs. 3 aMIVO).

Erläuterungen zu § 13 Meldepflicht bei geänderten Verhältnissen

¹ Die allgemeine Meldepflicht bei wesentlich veränderten Verhältnissen richtet sich nach den Bestimmungen des SoHaG.

² Der Regierungsrat kann weitere meldepflichtige Ereignisse und Veränderungen bestimmen.

Abs. 1: Die allgemeine Meldepflicht, wie beispielsweise die Meldung von wesentlich erhöhten Einkommen wird gemäss § 16 SoHaG geregelt.

Abs. 2: Der Regierungsrat kann weitere Bestimmungen zur Meldepflicht erlassen. So sind bisher (§ 10 aMIVO) auch mietspezifische Ereignisse wie Veränderungen des Mietzinses, Kündigungen der Wohnung und ähnliche Veränderungen meldepflichtig.

Erläuterungen zu § 14 Rückerstattung und Erlass

¹ Die Rückerstattung von unrechtmässig bezogenen Leistungen und der Erlass richten sich nach den Bestimmungen des SoHaG.

Es gelten wie bisher (§ 12 aMBG) die einschlägigen Bestimmungen des Harmonisierungsgesetzes Sozialleistungen (SoHaG). So sind die bei Meldepflichtverletzung unrechtmässig bezogenen Mietbeiträge zurück zu erstatten.

Erläuterungen zu § 15 Bearbeiten von Personendaten

¹ Das Bearbeiten von Personendaten richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 20 bis 24 SoHaG.

Das bisherige Recht kannte weder eine spezifische Regelung zu dieser wichtigen Materie, noch einen Verweis auf einschlägige Bestimmungen. Mit der neuen Regelung wird daher auf die entsprechenden Bestimmungen des Harmonisierungsgesetzes Sozialleistungen verwiesen.

Erläuterungen zu § 16 Rechtsmittel

¹ Gegen Mietbeitragsverfügungen steht den Betroffenen nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 ein Rekursrecht an das zuständige Departement zu.

Wie bisher (§ 13 aMBG) besteht ein Rekursrecht an das zuständige Departement (Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt, WSU) gegen Verfügungen gemäss MBG nach den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976. Der Entscheid der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers kann gemäss diesen Bestimmungen weitergezogen werden.

Erläuterungen zu § 17 Vollzug und Ausführungsbestimmungen

¹ Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

² Er ist ermächtigt, die im Gesetz aufgeführten Beträge bei wesentlich geänderten Verhältnissen anzupassen.

Abs. 1: Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen. Diese Bestimmung fand sich analog in § 14 aMBG.

Abs. 2: Wie bisher wird der Regierungsrat ermächtigt, die im Gesetz aufgeführten Beträge bei wesentlich geänderten Verhältnissen anzupassen.

Erläuterungen zu § 18 Übergangsbestimmungen

¹ Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Gesuche von Haushalten mit Kindern werden nach diesem Gesetz beurteilt.

Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Gesuche von Haushalten mit Kindern sollen nach diesem Gesetz beurteilt werden.

Änderung anderer Erlasse

Die Totalrevision des Mietbeitragsgesetzes hat redaktionelle Änderungen beim Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen (SoHaG) zur Folge: In §§ 1 und 6 wird der Begriff «Mietzinsbeiträge» durch den Begriff «Mietbeiträge» ersetzt. Zudem soll der Zweck des SoHaG in §1 Abs. 1 mit seiner ursprünglichen Formulierung wiederhergestellt werden. Er war mit der Änderung anderer Erlasse im Rahmen der Totalrevision des Tagesbetreuungsgesetzes vom 8. Mai 2019 irrtümlicherweise gelöscht worden.

8. Anzug Thomas Widmer-Huber und Konsorten betreffend eine soziale Wohnpolitik: das Instrument der Mietzinsbeiträge nutzen

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 18. November 2020 den nachstehenden Anzug Thomas Widmer-Huber und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«In seinem Bericht zur Umsetzung der Initiative "Recht auf Wohnen" legt der Regierungsrat seine Pläne für ein umfassendes Wohnbauprogramm vor. Dieses soll genossenschaftlichen genauso wie sozialen Wohnungsbau in Basel-Stadt fördern mit dem Ziel, dass sich Personen, die im Kanton Basel-Stadt wohnen und angemeldet sind, eine Wohnung beschaffen können, die ihrem Bedarf entspricht. Das vorgeschlagene Vorgehen erscheint zieltgerecht und u.U. kann es dazu führen, den Anteil an genossenschaftlichem und gemeinnützigem Wohnraum in der Stadt zu erhöhen. Ob die anvisierten Ziele – die prozentuale Erhöhung des Anteils Genossenschafts-Wohnungen etwa – in der angestrebten Zeit erreicht werden, bleibt aber fraglich. Je nach Entwicklung (Bauen geht immer länger, als man denkt) bleibt - angesichts der Szenarien für die Bevölkerungsentwicklung - der Anteil sozialen Wohnungsbaus aber einfach gleich, d.h. der Zuwachs wird von der Bevölkerungszunahme absorbiert und hat so letztendlich keinen gegenüber dem heutigen Zustand positiven Effekt. Es wird jedenfalls mehrere Jahre dauern, bis die Massnahmen Wirkung zeigen. Dazu kommt ein erheblicher administrativer Aufwand, mit dem die Berechtigungen für einen Anspruch auf bezuschusste Wohnungen festgestellt werden sollen.

Basel-Stadt verfügt für eine soziale Wohnpolitik jedoch auch über ein etabliertes Instrument: die Familiennietzinsbeiträge, mit denen Familien einkommensabhängig nach klaren Kriterien (ähnlich der Prämienverbilligung) unterstützt werden. Zurzeit (2019) kommt diese Massnahme nur 2'287 Familien zugute. Mit einer Stärkung dieser Subjekthilfen könnte eine sofortige Wirkung im Bereich der Wohnpolitik im Sinne einer Entlastung von unteren und mittleren Einkommen erreicht werden. Mit der Unterstützung an einen Haushalt wird die, auch im oben genannten Ratschlag der Regierung angestrebte Durchmischung in Wohnüberbauungen, unkompliziert erreicht: der Mietzinsbeitrag wird unabhängig vom Mietobjekt, aber abhängig vom Einkommen ausgerichtet – er schützt zudem das Subjekt, indem dem Nachbar und dem Vermieter die Bezugsschaltung nicht bekannt wird. Gerade für Mieterinnen und Mieter, die von Kündigungen betroffen sind, könnte das Instrument für einen notwendigen Wohnungswechsel einen entscheidenden Unterschied machen.

Um für Familien, aber auch kinderlose Haushalte, die Belastung durch den Mietzins zu reduzieren, kann sowohl eine Erhöhung der Einkommensgrenzen für Familien, eine Erhöhung der Beitragssätze und/oder auch eine Ausweitung von Mietzinsbeiträgen auf Haushalte ohne Kinder geprüft werden. Mittels Mietzinsbeiträgen an Haushalte ohne Kinder wäre es möglich, Personen mit tiefem Einkommen zu unterstützen, die ansonsten gefährdet wären, Sozialhilfeabhängig zu werden – es wäre u.U. sogar möglich, mit diesem Instrument Menschen von der Sozialhilfe abzulösen.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten

- Wie das Instrument der Mietzinsbeiträge ausgebaut werden müsste, um die Ziele der sozialen Wohnpolitik des Kantons Basel-Stadt zu erreichen
- Welche Effekte von einem solchen Ausbau zu erwarten wären
- Welche Mittel hierzu notwendig wären

Thomas Widmer-Huber, Christian Griss, Sasha Mazzotti, Sandra Bothe, Esther Keller»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt.

8.1 Einleitende Bemerkung

Der Regierungsrat schlägt mit der vorliegenden Totalrevision des Mietbeitragsgesetzes eine Erweiterung der Mietbeiträge auf Haushalte ohne Kinder vor. Mit diesem Instrument können wirtschaftlich weniger gut gestellte und armutsgefährdete Haushalte wirksam entlastet werden. Wenn auch Kinder einen erheblichen Kostenfaktor darstellen, zeigen die Statistiken, dass 11.5% der armbetroffenen Personen allein oder in Partnerschaft leben.

Die Ausgestaltung der Beiträge wie auch die rahmengebenden Bestimmungen des SoHaG stellen sicher, dass Arbeitsanreize bestehen bleiben und Schwelleneffekte minimiert werden. Mit dem Mittel der Mietbeiträge für Haushalte ohne Kinder werden die Instrumente der sozialen Wohnpolitik ergänzt. Der Regierungsrat hält dies für ein sehr geeignetes Instrument, um die Ziele der sozialen Wohnpolitik unter Stärkung der Selbstbestimmung der betroffenen Haushalte zu verfolgen.

8.2 Zu den einzelnen Fragen

1. *Wie das Instrument der Mietzinsbeiträge ausgebaut werden müsste, um die Ziele der sozialen Wohnpolitik des Kantons Basel-Stadt zu erreichen*

Mit der Annahme der Initiative «Recht auf Wohnen» wurde §11 Abs. 2 Kantonsverfassung folgendmassen ergänzt:

Diese Verfassung gewährleistet überdies:

c) dass der Kanton das Recht auf Wohnen anerkennt. Er trifft die zu seiner Sicherung notwendigen Massnahmen, damit Personen, die in Basel-Stadt wohnhaft und angemeldet sind, sich einen ihrem Bedarf entsprechenden Wohnraum beschaffen können, dessen Mietzins oder Kosten ihre finanzielle Leistungsfähigkeit nicht übersteigt

Die zur Sicherung dieses Rechts möglichen Massnahmen können objektbezogen sein, sie können aber auch in Form subjektbezogener Unterstützungen erfolgen. Die Erstellung von günstigem oder

vergünstigtem Wohnraum ist ein wichtiges Instrument, um die Ausgeglichenheit des Wohnungsmarkts zu verbessern. Jedoch kann damit nicht gewährleistet werden, dass alle Personen mit geringerem Einkommen Zugang zu vergünstigtem Wohnraum erhalten. Für diese Bevölkerungsgruppen stellen Mietbeiträge eine wichtige Ergänzung dar, da sie die verfügbaren Einkommen verbessern, in Analogie zu jenen Gruppen, die eine Wohnung etwa in einer subventionierten Gennossenschaft erhalten.

2. *Welche Effekte von einem solchen Ausbau zu erwarten wären*

Die Interface-Studien konnten aufzeigen, dass sich das Instrument der Mietbeiträge für Familien mit Kindern unverändert bewährt, die Haushalte wirksam entlastet und die Schwelleneffekte bei den verfügbaren Einkommen weitgehend eliminiert. Die Prüfung einer Ausweitung der Mietbeiträge auf Haushalte ohne Kinder mit geringen Einkommen hat gezeigt, dass auch bei diesen die verfügbaren Einkommen verbessert und die Arbeitsanreize dennoch mit steigendem Einkommen gewahrt werden. Zusammen mit den Leistungen der Prämienverbilligung wird zudem eine Ablösung aus der Sozialhilfe für jene Personengruppen erreicht, deren verfügbares Einkommen im Bereich zwischen Eintritt und Austritt aus der Sozialhilfe liegt. Durch die Minimierung des Schwelleneffekts kann der Eintritt in die Sozialhilfe verhindert werden.

3. *Welche Mittel hierzu notwendig wären*

Die mit der Totalrevision des MBG vorgeschlagenen Massnahmen erfordern geschätzte, zusätzliche Mittel im Umfang von 5 Mio. Franken pro Jahr, inkl. Verwaltungskosten von 375'000 Franken pro Jahr und exkl. einmaliger Investitionen in der Höhe von 250'000 Franken.

9. **Finanzielle Auswirkungen**

Im Jahr 2023 betragen die direkten Kosten für Familienmietzinsbeiträge rund 12.8 Mio. Franken (inkl. Verwaltungskosten von 0.5 Mio. Franken).

Die geschätzten Mehrkosten für die vorgeschlagene Ausweitung der Mietbeiträge auf Haushalte ohne Kinder betragen schätzungsweise 5 Mio. Franken pro Jahr (inkl. Verwaltungskosten).

Die Kosten errechnen sich wie folgt: Unter Berücksichtigung der Einkommensgrenzen und aufgrund der vorhandenen Steuerdaten wird damit gerechnet, dass geschätzt 2'600 Haushalte neu einen Antrag auf Mietbeiträge stellen werden. Schätzungsweise ein Drittel dieser Haushalte dürfte aufgrund der Anforderung einer vollen Erwerbstätigkeit keinen Anspruch auf Mietbeiträge haben. Für die zusätzlich auszurichtenden Mietbeiträge fallen demnach jährlich Mehrkosten in der Höhe von rund 4 Mio. Franken an. Hinzu kommen die Kosten für die Gleichbehandlung der Haushalte mit Besuchsrechten. Im Jahr 2023 bezogen 800 Alleinerziehende Familienmietzinsbeiträge. Unter der Annahme, dass ca. 2/3 der Elternteile mit Besuchsrecht keinen Anspruch auf Mietbeiträge haben (Wohnsitz ausserkantonal, höheres Einkommen, neue Partnerschaft etc.), ist mit ca. 260 Haushalten zu rechnen, die monatlich einen ca. 200 Franken höheren Anspruch geltend machen können, was einen Mehraufwand von 600'000 Franken bringt. Die entsprechenden Mittel wurden im Rahmen des Budgetprozesses 2024 bewilligt.

Für die Bearbeitung der zusätzlichen Fälle ist mit einem Verwaltungsaufwand von jährlich 400'000 Franken zu rechnen, wobei ein Grossteil davon auf die zusätzlichen drei Vollzeitstellen entfällt. Die entsprechenden Mittel und der zusätzliche Headcount werden im Rahmen des Budgetprozesses 2025 beantragt.

Für die Anpassung der elektronischen Fallführung ist mit einmaligen IT-Kosten von 250'000 Franken und einem entsprechend angepassten jährlichen Wartungsaufwand in der Höhe von 25'000 Franken zu rechnen. Die einmaligen Ausgaben von 250'000 Franken werden ebenfalls im

Rahmen des Budgetprozesses 2025 beantragt. Der Unterhaltsaufwand ist in den Verwaltungskosten enthalten.

Die Anzahl Haushalte, welche direkt von der Sozialhilfe abgelöst werden, sind derzeit nicht beifbar, weshalb keine Budgetverschiebung vorgesehen ist. Die Bezügerdaten werden von den zuständigen Dienststellen laufend ausgewertet.

10. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft. Der Vortest zur Klärung der Betroffenheit von Unternehmen hat ergeben, dass keine negative Betroffenheit vorliegt und damit keine Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) durchzuführen ist.

11. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat, der Totalrevision des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an Familien mit Kindern zuzustimmen und den Anzug Thomas Widmer-Huber und Konsorten «betreffend eine soziale Wohnpolitik: das Instrument der Mietzinsbeiträge nutzen» als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

- Entwurf Grossratsbeschluss
- Synopse

Gesetz über die Ausrichtung von Mietbeiträgen (Mietbeitragsgesetz, MBG)

Vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf § 11 Abs. 2 lit. c der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005¹⁾, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Ratschlag-Nr.] vom [Datum] sowie in den Bericht der [Kommission] Nr. [Kommissionsbericht-Nr.] vom [Datum],

beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Gegenstand

¹ Dieses Gesetz bezweckt und regelt die Gewährung von Beiträgen an die Miete (Mietbeiträge) von bedarfsgerechtem Wohnraum gemäss der finanziellen Leistungsfähigkeit der Antragstellenden.

§ 2 Wohnsitz

¹ Der Regierungsrat legt für die Anspruchsberechtigung eine Mindestdauer des Wohnsitzes im Kanton fest.

§ 3 Anspruch und Festsetzung des Mietbeitrags

¹ Die Ermittlung des Anspruchs auf Mietbeiträge richtet sich nach dem massgeblichen Einkommen gemäss § 6 des Gesetzes über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG) vom 25. Juni 2008 der massgeblichen wirtschaftlichen Haushaltseinheit nach § 5 SoHaG.

² Massgebend für die Festsetzung des Mietbeitrags ist ferner der dem Vermieter oder der Vermieterin gemäss Vertrag geschuldete Mietzins (Nettomiete), einschliesslich einer vom Regierungsrat nach Massgabe der Wohnungsgrösse festgelegten Pauschale für die Nebenkosten (massgebender Mietzins).

³ Der Regierungsrat regelt die Mietbeiträge für getrennt lebende oder geschiedene Elternteile für die Ausübung des Besuchsrechts.

⁴ Der Regierungsrat legt die Mietzins- und die Beitragsgrenzen fest.

§ 4 Beginn und Ende des Anspruchs

¹ Falls die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, beginnt der Anspruch auf Mietbeiträge ab dem Folgemonat der Antragstellung.

² Der Anspruch auf Mietbeiträge endet auf das Ende des Monats, in welchem die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Der Anspruch erlischt mit Erreichen des Referenzalters nach Art. 21 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946.

§ 5 Belegung der Wohnungen

¹ Bei Wohnungen mit mehr als zwei Zimmern, besteht der Anspruch auf Mietbeiträge in der Regel nur, wenn die Zahl der Zimmer diejenige der Mitglieder der Haushaltseinheit gemäss § 5 SoHaG nicht übersteigt.

¹⁾ SG 111.100

² Sinkt die Belegung während der Mietdauer, wird der Beitrag vermindert, oder er entfällt ganz.

³ Der Regierungsrat erlässt die näheren Ausführungsbestimmungen insbesondere für die Belegungsregeln bei alleinerziehenden Personen, getrennt lebenden oder geschiedenen Elternteilen für die Ausübung des Besuchsrechts und weiteren bestimmten Personenkreisen.

§ 6 Sicherstellung der bestimmungsgemässen Verwendung

¹ Bieten die anspruchsberechtigten Personen keine Gewähr für eine bestimmungsgemässen Verwendung des Beitrages, kann die Auszahlung vorsorglich eingestellt oder an Dritte angeordnet werden. Der Regierungsrat erlässt die näheren Bestimmungen.

² Der Anspruch auf Mietbeiträge darf weder abgetreten, ver- oder gepfändet, noch mit Arrest belegt oder in die Konkursmasse einbezogen werden. Jede solche Handlung ist nichtig.

§ 7 Subsidiarität

¹ Solange Leistungen nach dem Sozialhilfegesetz vom 29. Juni 2000 ausgerichtet werden, besteht kein Anspruch auf Mietbeiträge.

² Solange Leistungen nach dem Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006 oder nach dem Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG) vom 19. Juni 2020 ausgerichtet werden, besteht kein Anspruch auf Mietbeiträge.

³ Wurden Mietbeiträge für einen Zeitraum ausgerichtet, für welchen nachträglich rückwirkend Ergänzungsleistungen nach ELG oder Überbrückungsleistungen nach ÜLG ausgerichtet werden, so gehen die Ansprüche von der mietbeitragsberechtigten Person im Umfang der ausgerichteten Mietbeiträge auf den Kanton über.

⁴ Der Regierungsrat erlässt die näheren Ausführungsbestimmungen insbesondere zur Regelung bei Ablösungen.

2. Mietbeiträge an Haushalte mit Kindern

§ 8 Anspruch von Haushalten mit Kindern

¹ Mietbeiträge können an Haushalte mit Kindern gewährt werden.

² Sollten die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Haushalt mit Kindern nicht oder nicht mehr erfüllt sein, erfolgt die Prüfung des Anspruchs hinsichtlich eines Haushaltes ohne Kinder.

³ Der Begriff «Kinder» richtet sich nach den Bestimmungen des SoHaG.

§ 9 Überwiegender Aufenthalt mindestens eines Kindes in der Wohnung

¹ Als Haushalte mit Kindern gelten massgebliche wirtschaftliche Haushaltseinheiten nach SoHaG mit Kindern, bei welchen sich mindestens ein Kind überwiegend in der elterlichen Wohnung aufhält.

² Ein Kind kann nur einer Haushaltseinheit gemäss § 5 SoHaG zugeordnet werden.

³ Der Regierungsrat kann für besondere Verhältnisse wie Fremdplatzierungen weitere Bestimmungen erlassen.

3. Mietbeiträge an Haushalte ohne Kinder

§ 10 Anspruch von Haushalten ohne Kinder

¹ Mietbeiträge können bei bestehender voller Erwerbstätigkeit an Haushalte ohne Kinder gewährt werden. Der Regierungsrat regelt die Fälle, in denen eine volle Erwerbstätigkeit nicht zumutbar ist.

² Sobald die wirtschaftliche Haushaltseinheit nach § 5 SoHaG um ein Kind erweitert wird, gelten die Bestimmungen für Haushalte mit Kindern.

§ 11 Altersgrenze

¹ Zusätzlich zu den anderen Voraussetzungen muss mindestens ein Mitglied der wirtschaftlichen Haushaltseinheit nach § 5 SoHaG 25 Jahre alt oder älter sein, damit der Anspruch gewährt werden kann.

² Der Regierungsrat regelt Ausnahmen zur Altersgrenze gemäss Abs. 1 in Härtefällen.

4. Verfahren und Rechtspflege

§ 12 Mitwirkung beim Vollzug

¹ Wer Leistungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes beansprucht oder beanspruchen will, muss beim Vollzug unentgeltlich mitwirken und alle zur Abklärung des Anspruches notwendigen Auskünfte erteilen sowie die dazu notwendigen Unterlagen einreichen.

² Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Bestimmungen zur Einstellung und zum Erlöschen des Anspruchs, wenn der Aufforderung zur Überprüfung des Anspruchs nicht Folge geleistet wird.

§ 13 Meldepflicht bei geänderten Verhältnissen

¹ Die allgemeine Meldepflicht bei wesentlich veränderten Verhältnissen richtet sich nach den Bestimmungen des SoHaG.

² Der Regierungsrat kann weitere meldepflichtige Ereignisse und Veränderungen bestimmen.

§ 14 Rückerstattung und Erlass

¹ Die Rückerstattung von unrechtmässig bezogenen Leistungen und der Erlass richten sich nach den Bestimmungen des SoHaG.

§ 15 Bearbeiten von Personendaten

¹ Das Bearbeiten von Personendaten richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 20 bis 24 SoHaG.

§ 16 Rechtsmittel

¹ Gegen Mietbeitragsverfügungen steht den Betroffenen nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 ein Rekursrecht an das zuständige Departement zu.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 17 Vollzug und Ausführungsbestimmungen

¹ Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

² Er ist ermächtigt, die im Gesetz aufgeführten Beträge bei wesentlich geänderten Verhältnissen anzupassen.

§ 18 Übergangsbestimmungen

¹ Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Gesuche von Haushalten mit Kindern werden nach diesem Gesetz beurteilt.

II. Änderung anderer Erlasse

Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG) vom 25. Juni 2008 ²⁾ (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Dieses Gesetz bezweckt die Harmonisierung und Koordination folgender kantonaler und kommunaler bedarfsabhängiger Sozialleistungen:

c) **(geändert)** Mietbeiträge;

²⁾ SG [890.700](#)

§ 6 Abs. 2

- ² Das massgebliche Einkommen der Haushaltseinheit gemäss § 5 dieses Gesetzes beinhaltet
- c) (geändert) für die Anspruchsermittlung auf Mietbeiträge gemäss § 1 Abs. 1 lit. c dieses Gesetzes
Unteraufzählung unverändert.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Gesetz über die Ausrichtung von Mietbeiträgen an Familien mit Kindern (Mietbeitragsgesetz, MBG) vom 21. November 1990 aufgehoben.

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]



Synopse

Gesetz über die Ausrichtung von Mietbeiträgen (Mietbeitragsgesetz, MBG) Vom [Datum]	Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an Familien mit Kindern (Mietbeitragsgesetz, MBG) Vom 21. November 1990
<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i> gestützt auf § 11 Abs. 2 lit. c der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005¹, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und in den Bericht der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:</p> <p>I. 1. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Zweck und Gegenstand ¹ Dieses Gesetz bezweckt und regelt die Gewährung von Beiträgen an die Miete (Mietbeiträge) von bedarfsgerechtem Wohnraum gemäss der finanziellen Leistungsfähigkeit der Antragstellenden.</p>	<p>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission,</p> <p>beschliesst:</p> <p>§ 1 Grundsatz Familien mit Wohnsitz im Kanton mit mindestens einem im Haushalt wohnenden Kind erhalten auf Gesuch hin einen Mietzinsbeitrag, sofern sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Wird eine entsprechende Leistung nach Bundesrecht bezogen, kann zusätzlich ein Mietzinsbeitrag nach diesem Gesetz zugesprochen werden</p> <p>§ 3 Grundsatz für die Beitragsermittlung Mit dem Beitrag soll erreicht werden, dass die prozentuale Belastung des Einkommens durch den Mietzins einen angemessenen, mit steigendem Einkommen zunehmenden, vom Regierungsrat festzusetzen den Wert nicht übersteigt.</p>

¹ SG 111.100.

<p>§ 2 Wohnsitz</p> <p>¹ Der Regierungsrat legt für die Anspruchsberechtigung eine Mindestdauer des Wohnsitzes im Kanton fest.</p>	<p>§ 2 Wohnsitzdauer</p> <p>Der Regierungsrat kann die Anspruchsberechtigung von einer höchstens zehnjährigen Dauer des Wohnsitzes im Kanton abhängig machen.</p>
<p>§ 3 Anspruch und Festsetzung des Mietbeitrags</p> <p>¹ Die Ermittlung des Anspruchs auf Mietbeiträge richtet sich nach dem massgeblichen Einkommen gemäss § 6 des Gesetzes über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG) vom 25. Juni 2008 der massgeblichen wirtschaftlichen Haushaltseinheit nach § 5 SoHaG.</p> <p>² Massgebend für die Festsetzung des Mietbeitrags ist ferner der dem Vermieter oder der Vermieterin gemäss Vertrag geschuldete Mietzins (Nettomiete), einschliesslich einer vom Regierungsrat nach Massgabe der Wohnungsgrösse festgelegten Pauschale für die Nebenkosten (massgebender Mietzins).</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Mietbeiträge für getrennt lebende oder geschiedene Elternteile für die Ausübung des Besuchsrechts.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat legt die Mietzins- und die Beitragsgrenzen fest.</p>	<p>§ 5 Anrechenbares Einkommen</p> <p>Die Berechnung des massgeblichen Einkommens der massgeblichen wirtschaftlichen Haushaltseinheit richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen vom 25. Juni 2008 (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen).</p> <p>§ 4 Berechnung des Beitrags</p> <p>Massgebend für die Berechnung des Beitrags ist der Mietzins der Wohnung, einschliesslich einer Pauschale für die Nebenkosten, welche der Regierungsrat nach Massgabe der Wohnungsgrösse festlegt, sowie das massgebliche Einkommen der zur wirtschaftlichen Haushaltseinheit gehörenden Personen. Der Regierungsrat legt die beitragsfreie Mindestmiete und die für den Beitrag zu berücksichtigende Höchstmiete fest.</p> <p>§ 6 Beitragsgrenzen</p> <p>Der Höchst- und Mindestbeitrag an den Mietzins einer Wohnung werden vom Regierungsrat festgelegt.</p>
<p>§ 4 Beginn und Ende des Anspruchs</p> <p>¹ Falls die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, beginnt der Anspruch auf Mietbeiträge ab dem Folgemonat der Antragstellung.</p> <p>² Der Anspruch auf Mietbeiträge endet auf das Ende des Monats, in welchem die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Der Anspruch erlischt mit Erreichen des Referenzalters nach Art. 21 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946.</p>	

<p>§ 5 Belegung der Wohnungen</p> <p>¹ Bei Wohnungen mit mehr als zwei Zimmern, besteht der Anspruch auf Mietbeiträge in der Regel nur, wenn die Zahl der Zimmer diejenige der Mitglieder der Haushaltseinheit gemäss § 5 SoHaG nicht übersteigt.</p> <p>² Sinkt die Belegung während der Mietdauer, wird der Beitrag vermindert, oder er entfällt ganz.</p> <p>³ Der Regierungsrat erlässt die näheren Ausführungsbestimmungen insbesondere für die Belegungsregeln bei alleinerziehenden Personen, getrennt lebenden oder geschiedenen Elternteilen für die Ausübung des Besuchsrechts und weiteren bestimmten Personenkreisen.</p>	<p>§ 7 Belegung der Wohnungen</p> <p>¹ Haben Wohnungen mehr als zwei Zimmer, besteht der Anspruch auf Mietzinsbeiträge in der Regel nur, wenn die Zahl der Zimmer diejenige der Mitglieder des Haushaltes nicht übersteigt.</p> <p>² Sinkt die Belegung während der Mietdauer, wird der Betrag reduziert, oder er entfällt ganz.</p>
<p>§ 6 Sicherstellung der bestimmungsgemässen Verwendung</p> <p>¹ Bieten die anspruchsberechtigten Personen keine Gewähr für eine bestimmungsgemässen Verwendung des Beitrages, kann die Auszahlung vorsorglich eingestellt oder an Dritte angeordnet werden. Der Regierungsrat erlässt die näheren Bestimmungen.</p> <p>² Der Anspruch auf Mietbeiträge darf weder abgetreten, ver- oder gepfändet, noch mit Arrest belegt oder in die Konkursmasse einbezogen werden. Jede solche Handlung ist nichtig.</p>	<p>§ 9 Sicherstellung der bestimmungsgemässen Verwendung</p> <p>Bieten die anspruchsberechtigten Personen keine Gewähr für eine bestimmungsgemässen Verwendung des Beitrages, kann die Auszahlung an eine Drittperson angeordnet werden.</p> <p>§ 8 Zwangsvollstreckung, Abtretung</p> <p>¹ Die Mietzinsbeiträge können weder gepfändet noch mit Arrest belegt noch in eine Konkursmasse einbezogen werden.</p> <p>² Eine freihändige Abtretung oder Verrechnung ist nicht zulässig.</p>
<p>§ 7 Subsidiarität</p> <p>¹ Solange Leistungen nach dem Sozialhilfegesetz vom 29. Juni 2000 ausgerichtet werden, besteht kein Anspruch auf Mietbeiträge.</p> <p>² Solange Leistungen nach dem Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006 oder nach dem Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG) vom 19. Juni 2020 ausgerichtet werden, besteht kein Anspruch auf Mietbeiträge.</p> <p>³ Wurden Mietbeiträge für einen Zeitraum ausgerichtet, für welchen nachträglich rückwirkend Ergänzungsleistungen nach ELG oder Überbrückungsleistungen nach ÜLG ausgerichtet werden, so gehen die Ansprüche von der mietbeitragsberechtigten Person im Umfang der ausgerichteten Mietbeiträge auf den Kanton über.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat erlässt die näheren Ausführungsbestimmungen insbesondere zur Regelung bei Ablösungen.</p>	<p>§ 10 Verhältnis zu Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe</p> <p>Mietzinsbeiträge entfallen, wenn sie nicht ausreichen, um eine länger dauernde Unterstützung durch die öffentliche Sozialhilfe zu vermeiden.</p> <p>§ 12a Subrogation</p> <p>Wurden Mietzinsbeiträge für eine Periode ausgerichtet, für die nachträglich rückwirkend Versicherungsleistungen sowie allfällige Ergänzungsleistungen und Beihilfen zur AHV/IV-Rente ausgerichtet werden, so gehen die Ansprüche von der mietzinsbeitragsberechtigten Person im Umfang der ausgerichteten Mietzinsbeiträge auf den Kanton über.</p>

<p>2. Mietbeiträge an Haushalte mit Kindern</p> <p>§ 8 Anspruch von Haushalten mit Kindern</p> <p>¹ Mietbeiträge können an Haushalte mit Kindern gewährt werden.</p> <p>² Sollten die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Haushalt mit Kindern nicht oder nicht mehr erfüllt sein, erfolgt die Prüfung des Anspruchs hinsichtlich eines Haushaltes ohne Kinder.</p> <p>³ Der Begriff «Kinder» richtet sich nach den Bestimmungen des Harmonisierungsgesetzes Sozialleistungen (SoHaG).</p>	
<p>§ 9 Überwiegender Aufenthalt mindestens eines Kindes in der Wohnung</p> <p>¹ Als Haushalte mit Kindern gelten massgebliche wirtschaftliche Haushaltseinheiten nach SoHaG mit Kindern, bei welchen sich mindestens ein Kind überwiegend in der elterlichen Wohnung aufhält.</p> <p>² Ein Kind kann nur einer Haushaltseinheit gemäss § 5 SoHaG zugeordnet werden.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann für besondere Verhältnisse wie Fremdplatzierungen weitere Bestimmungen erlassen.</p>	<p>§ 1 Grundsatz</p> <p>Familien mit Wohnsitz im Kanton mit mindestens einem im Haushalt wohnenden Kind erhalten auf Gesuch hin einen Mietzinsbeitrag, sofern sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Wird eine entsprechende Leistung nach Bundesrecht bezogen, kann zusätzlich ein Mietzinsbeitrag nach diesem Gesetz zugesprochen werden.</p>
<p>3. Mietbeiträge an Haushalte ohne Kinder</p> <p>§ 10 Anspruch von Haushalten ohne Kinder</p> <p>¹ Mietbeiträge können bei bestehender voller Erwerbstätigkeit an Haushalte ohne Kinder gewährt werden. Der Regierungsrat regelt die Fälle, in denen eine volle Erwerbstätigkeit nicht zumutbar ist.</p> <p>² Sobald die wirtschaftliche Haushaltseinheit nach § 5 SoHaG um ein Kind erweitert wird, gelten die Bestimmungen für Haushalte mit Kindern.</p>	
<p>§ 11 Altersgrenze</p> <p>¹ Zusätzlich zu den anderen Voraussetzungen muss mindestens ein Mitglied der wirtschaftlichen Haushaltseinheit nach § 5 SoHaG 25 Jahre alt oder älter sein, damit der Anspruch gewährt werden kann.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt Ausnahmen zur Altersgrenze nach Abs. 1 in Härtefällen.</p>	

<p>4. Verfahren und Rechtspflege</p> <p>§ 12 Mitwirkung beim Vollzug</p> <p>¹ Wer Leistungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes beansprucht oder beanspruchen will, muss beim Vollzug unentgeltlich mitwirken und alle zur Abklärung des Anspruches notwendigen Auskünfte erteilen sowie die dazu notwendigen Unterlagen einreichen.</p> <p>² Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Bestimmungen zur Einstellung und zum Erlöschen des Anspruchs, wenn der Aufforderung zur Überprüfung des Anspruchs nicht Folge geleistet wird.</p>	
<p>§ 13 Meldepflicht bei geänderten Verhältnissen</p> <p>¹ Die allgemeine Meldepflicht bei wesentlich veränderten Verhältnissen richtet sich nach den Bestimmungen des SoHaG.</p> <p>² Der Regierungsrat kann weitere meldepflichtige Ereignisse und Veränderungen bestimmen.</p>	<p>§ 11 Meldepflicht</p> <p>Die Meldepflicht der Beitragsberechtigten bei veränderten Verhältnissen richtet sich nach § 16 des Gesetzes über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen vom 25. Juni 2008 (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen).</p>
<p>§ 14 Rückerstattung und Erlass</p> <p>¹ Die Rückerstattung von unrechtmässig bezogenen Leistungen und der Erlass richten sich nach den Bestimmungen des SoHaG.</p>	<p>§ 12 Rückerstattung und Erlass</p> <p>Die Rückerstattung zu Unrecht bezogener Beiträge und der Erlass richten sich nach § 17 des Gesetzes über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen vom 25. Juni 2008 (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen).</p>
<p>§ 15 Bearbeiten von Personendaten</p> <p>¹ Das Bearbeiten von Personendaten richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 20 bis 24 SoHaG.</p>	
<p>§ 16 Rechtsmittel</p> <p>¹ Gegen Mietbeitragsverfügungen steht den Betroffenen nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 ein Rekursrecht an das zuständige Departement zu.</p>	<p>§ 13 Rechtsmittel</p> <p>Gegen Entscheide, die in Anwendung dieses Gesetzes ergehen, kann nach den allgemeinen Bestimmungen rekurriert werden.</p>
<p>5. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>§ 17 Vollzug und Ausführungsbestimmungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.</p>	<p>§ 14 Ausführungsvorschriften</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.</p>

² Er ist ermächtigt, die im Gesetz aufgeführten Beträge bei wesentlich geänderten Verhältnissen anzupassen.	² Er wird ermächtigt, die im Gesetz aufgeführten Beträge anzupassen, wenn sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben.
§ 18 Übergangsbestimmungen ¹ Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Gesuche von Haushalten mit Kindern werden nach diesem Gesetz beurteilt.	

II. Änderung anderer Erlasse Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG) vom 25. Juni 2008 wird wie folgt geändert: § 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz bezweckt die Harmonisierung und Koordination folgender kantonaler und kommunaler bedarfsabhängiger Sozialleistungen c) Mietbeiträge;	§ 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz regelt insbesondere die Grundsätze für c) Mietzinsbeiträge;
§ 6 Zusammensetzung des massgeblichen Einkommens ² Das massgebliche Einkommen der Haushaltseinheit gemäss § 5 dieses Gesetzes beinhaltet c) für die Anspruchsermittlung auf Mietbeiträge gemäss § 1 Abs. 1 lit. c dieses Gesetzes	§ 6 Zusammensetzung des massgeblichen Einkommens ² Das massgebliche Einkommen der Haushaltseinheit gemäss § 5 dieses Gesetzes beinhaltet c) für die Anspruchsermittlung auf Mietzinsbeiträge gemäss § 1 Abs. 1 lit. c dieses Gesetzes

III. Aufhebung anderer Erlasse Keine Aufhebung anderer Erlasse.	
IV. Schlussbestimmung Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Gesetz über die Ausrichtung von Mietbeiträgen an Familien mit Kindern (Mietbeitragsgesetz, MBG) vom 21. November 1990 aufgehoben.	§ 15 Aufhebung bisherigen Rechts Das Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an kinderreiche Familien vom 17. Oktober 1957 und das Gesetz betreffend Ausrichtung von Mietzinszuschüssen an betagte und invalide Kantonseinkwohner vom 10. Dezember 1970 werden aufgehoben. Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.